Bayerisches Gesetz-und Verordnungsblatt

Nr. 10

München, den 22. Juli

Datum

Inhalt

Seite

16. 7. 1965 Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) . . .

157

Bekanntmachung der Neufassung des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG)

Vom 16. Juli 1965

Auf Grund des Art. 6 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften vom 15. Juli 1965 (GVBL S. 125) wird nachstehend der Wortlaut des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101) in der vom 1. Januar 1966 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus folgenden Änderungen des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 14. Juni 1958:

- a) Gesetz über die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge vom 10. Juni 1960 (GVBl. S. 105),
- Art. 225 des Bayerischen Beamtengesetzes (Bay BG) vom 18. Juli 1960 (GVBl. S. 161),
- c) Zweites Gesetz über die Erhöhung der Dienstund Versorgungsbezüge (Zweites Besoldungser-höhungsgesetz) vom 22. Dezember 1960 (GVBI. S. 299),
- Art. 25 Nr. 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung vom Dezember 1961 (GVBl. S. 243),
- § 2 des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften vom 18. Juli 1962 (GVBl. S. 116),
- Art. 71 des Gesetzes über die Rechtsverhält-nisse der Lehrer und Assistenten an wissenschaftlichen Hochschulen und Kunsthochschulen Hochschullehrergesetz — HSchLG) vom 18. Juli 1962 (GVBl. S. 120).
- g) Drittes Gesetz zur Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge (Drittes Besoldungserhöhungsgesetz) vom 21. März 1963 (GVBl. S. 47),
- h) Gesetz zur Erhöhung des Ortszuschlags des Kinderzuschlags vom 11. November (GVBl. S. 215),
- i) Viertes Gesetz zur Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge (Viertes Besoldungserhöhungsgesetz) vom 20. Juli 1964 (GVBl. S. 145),
- Art. 79 des Bayerischen Richtergesetzes vom 26. Februar 1965 (GVBl. S. 13),
- 1) Art. 1 bis 3 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften vom 15. Juli 1965 (GVBl. S. 125).

München, den 16. Juli 1965

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. Pöhner, Staatsminister

Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG)

Neufassung vom 16. Juli 1965*)

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Kapitel I Die Dienstbezüge der Beamten

Abschnitt I: Abschnitt II:	Allgemeine Vorschriften Die Dienstbezüge	1-4
1 Titel:	Das Grundgehalt	5-11
2. Titel:	Der Ortszuschlag	12-17
3 Titel:	Der Kinderzuschlag	18-29
4 Titel:		21, 22
5 Titel	Sachbezüge	23, 24
Abschnitt III:	Überleitung der vorhandenen Beamten in das neue Recht	25, 26
Abschnitt IV	Besondere Vorschriften für die unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen	27—29
	Kapitel II	
	Die Versorgungsbezüge	
		Art.
Abschnitt I:	Berechnung der Versorgungsbezüge	30-32
Abschnitt II:		33-34 a
	Kapitel III	
Gemeindeve	'ersorgungsberechtigte der Gemeinden, rbände, Körperschaften, Anstalten und les öffentlichen Rechts	
Stirtungen t	ies offentifichen Rechts	33, 33 a
	Kapitel IV	
Schlußvorschr	iften	36-49

Kapitel I

Die Dienstbezüge der Beamten

Allgemeine Vorschriften

Art. 1

Geltungsbereich

- (1) Die Beamten des Freistaates Bayern erhalten nach diesem Gesetz Dienstbezüge.
- (2) Beamte im Sinne dieses Gesetzes sind Beamte auf Lebenszeit, auf Zeit, auf Probe und Beamte auf Widerruf, die weder im Vorbereitungsdienst stehen noch nebenbei verwendet werden.
- (3) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für Richter.

Art. 2

Zusammensetzung der Dienstbezüge

Dienstbezüge sind Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzuschlag, Zulagen und Zuwendungen sowie Sach-

^{*)} Stand 1. Januar 1966.

bezüge, bei Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen und an Kunsthochschulen auch Zuschüsse zum Grundgehalt.

Art. 3

Beginn des Anspruchs auf die Dienstbezüge

Die Beamten erhalten die Dienstbezüge von dem Tage an, mit dem ihre Ernennung oder ihre Versetzung, ihre Übernahme oder ihr Übertritt in den Dienst des Freistaates Bayern wirksam wird. Bedarf es zur Erlangung des Anspruchs auf Bezüge aus einem Amt mit einem höheren Endgrundgehalt nicht der Ernennung oder ist hierzu außer der Ernennung die Einweisung in eine Planstelle erforderlich, so erhalten die Beamten die Dienstbezüge von dem Tage an, mit dem die Einweisung in die Planstelle wirksam wird. Das gleiche gilt für den Fall, daß sie rückwirkend in eine Planstelle eingewiesen werden.

Art. 4

Festsetzung und Zahlung der Dienstbezüge

- (1) Die oberste Dienstbehörde setzt das Besoldungsdienstalter und die Dienstbezüge fest. Sie kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen.
- (2) Die Dienstbezüge werden monatlich im voraus gezahlt. Die Dienstbezüge für ledige Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, können halbmonatlich im voraus gezahlt werden.
- (3) Besteht der Anspruch auf die Dienstbezüge nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Dienstbezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.
- (4) Werden Dienstbezüge nach dem Tage der Fälligkeit gezahlt, so kann hieraus ein Anspruch auf Verzugszinsen nicht hergeleitet werden. Der Ersatzeines nachgewiesenen Verzugsschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Absehnitt II Die Dienstbezüge

1. Titel Das Grundgehalt

Art. 5

Bemessung des Grundgehalts

- (1) Das Grundgehalt wird nach den Besoldungsordnungen A und HS (für aufsteigende Gehälter) und B (für feste Gehälter) — Anlage I — gewährt. Für Beamte zur Anstellung und Assessoren ist die Eingangsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend.
- (2) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnung nicht feste Gehälter vorsieht, nach Dienstaltersstufen bemessen. Es steigt von zwei zu zwei Jahren um die Dienstalterszulage bis zum Endgrundgehalt. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.
- (3) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Diensstrafverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Beamtenverhältnis infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.
- (4) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen zur Gewinnung oder Erhaltung hervorragender Lehrkräfte den ordentlichen und den außerordentlichen Professoren an den wissenschaftlichen Hochschulen Dienstalterszulagen vorweg gewähren. Soweit hierbei nicht eine Ausnahme zugelassen wird, bezieht der Beamte den vorweg gewährten Grundgehaltssatz solange, bis er

nach seinem Besoldungsdienstalter darüber hinaus aufzurücken hat.

Art. 6

Das Besoldungsdienstalter im Regelfall

- (1) Das Besoldungsdienstalter beginnt
- in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 6 und A 9 bis A 10 am Ersten des Monats, in dem der Beamte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
- in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 14, HS 1 und HS 2 am Ersten des Monats, in dem der Beamte das dreiundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Hat der Beamte das Lebensalter, von dem nach Absatz 1 auszugehen ist, an dem Tage, von dem an er nach Art. 3 Dienstbezüge seiner Besoldungsgruppe zu erhalten hat, überschritten, so wird der Beginn seines Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, um die er älter ist.
- (3) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 hinauszuschieben ist, werden abgesetzt
- die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst, übliche Prüfungszeit), soweit sie im mittleren und gehobenen Dienst ein Jahr, im höheren Dienst drei Jahre übersteigt; wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich;
- die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit einer praktischen hauptberuflichen T\u00e4tigkeit, die f\u00fcr die \u00dcbernahme in das Beamtenverh\u00e4ltnis vorgeschrieben ist;
- nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegende Zeiten einer hauptberuflichen T\u00e4tigkeit im Dienst eines \u00f6ffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet, soweit Art. 8 nichts anderes bestimmt;
- nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Zeiten
 - a) eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses oder eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes,
 - b) einer Internierung oder eines Gewahrsams der nach § 9a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen
 - c) eines vor dem 9. Mai 1945 abgeleisteten berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeitsund Wehrdienstpflicht umfaßt,
 - d) im Dienst der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder im Polizeivollzugsdienst, soweit der Dienst nach dem Wehrrecht des Bundes die Zeit der gesetzlichen Wehrdienstpflicht umfaßt und diese dadurch als erfüllt gilt,
 - e) einer Heilbehandlung, die auf Grund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes, einer Kriegsgefangenschaft, einer Internierung oder eines Gewahrsams im Sinne der Buchstaben a bis d durchgeführt wurde und während der der Kranke oder Verwundete arbeitsunfähig war;
- Zeiten, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige

des öffentlichen Dienstes ohne förmliches Wiedergutmachungsverfahren anzurechnen sind.

Derselbe Zeitraum darf nur nach einer der Vorschriften unter Nummer 1 bis 5 abgesetzt werden.

- (4) Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 hinauszuschieben ist, wird auf volle Monate abgerundet.
- (5) In den Besoldungsgruppen A 7, A 8, A 11 bis A 12 a, A 15, A 16, HS 3 und HS 4 wird der Beginn des nach den Absätzen 1 bis 3 oder 6 für die erste Besoldungsgruppe der jeweiligen Laufbahngruppe errechneten Besoldungsdienstalters um vier Jahre hinausgeschoben.
- (6) In den Besoldungsgruppen A 9 bis A 10 darf das Besoldungsdienstalter für Beamte, die aus einer der Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 übergetreten sind, gegenüber dem des Beamten in einer der Besoldungsgruppen A 5 oder A 6 höchstens um sechs Jahre hinausgeschoben werden. Das gleiche gilt für das Besoldungsdienstalter in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 14, HS 1 und HS 2 gegenüber dem Besoldungsdienstalter des Beamten in einer der Besoldungsgruppen A 9 bis A 10, wenn der Übertritt aus einer der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 a erfolgt ist. Beamte, deren Laufbahn in einer höheren Besoldungsgruppe als A 10 beginnt, erhalten bei ihrem Übertritt in die Besoldungsgruppen A 13, A 14, HS 1 und HS 2 das Besoldungsdienstalter, das sie in den Besoldungsgruppen A 11 bis A 12 a gehabt haben.
- (7) Wird ein Beamter des mittleren, des gehobenen oder des höheren Dienstes in einer anderen als den in Absatz 1 genannten Besoldungsgruppen eingestellt oder angestellt, so ist sein Besoldungsdienstalter so festzusetzen, wie wenn er in der ersten Besoldungsgruppe seiner Laufbahngruppe angestellt und an demselben Tage in die Einstellungs- oder Anstellungsgruppe befördert worden wäre.
- (8) Hat der Beamte an dem Tage, von dem an er nach Art. 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das Lebensalter, von dem nach Absatz 1 auszugehen ist oder das sich aus Absatz 5 ergibt, noch nicht erreicht, so erhält er das Anfangsgrundgehalt seiner Besoldungsgruppe.

Art. 7

Öffentlich-rechtliche Dienstherren

- (1) Öffentlich-rechtliche Dienstherren im Sinne des Art. 6 Abs. 3 Nr. 3 sind der Freistaat Bayern, das Reich, der Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.
- (2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet steht gleich
- für Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit die bis zum 8. Mai 1945 ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in den Gebieten, die nach dem 31. Dezember 1937 dem Reich angegliedert waren;
- für volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler die gleichartige T\u00e4tigkeit im Dienst eines \u00f6ffentlichrechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland.
- (3) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet kann gleichgestellt werden die Tätigkeit
- im Dienst eines anderen Staates oder einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,
- im Dienst der Fraktionen des Bundestags oder der Landtage,
- 3. im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden,

- im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden, im nichtöffentlichen Schuldienst und im nichtöffentlichen Eisenbahndienst.
- im Dienst bei nichtöffentlichen Kraftverkehrsoder Fernmeldeunternehmen, die ganz oder teilweise von einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn übernommen worden sind,
- als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Dienst von wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, an denen die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise wesentlich beteiligt ist.

Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

Art. 8

Berücksichtigung von Dienstzeiten

- (1) Bei Anwendung des Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 dürfen in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 a, A 13 bis A 16 und HS 1 bis HS 4 nur Zeiten einer gleichzubewertenden Tätigkeit berücksichtigt werden. Gleichzubewerten sind für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters
- a) in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 a nur solche Tätigkeiten, die mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 oder in einer dieser Besoldungsgruppe entsprechenden Vergütungsgruppe, in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 und HS 1 bis HS 4 nur solche Tätigkeiten, die mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 oder in einer dieser Besoldungsgruppe entsprechenden Vergütungsgruppe abgeleistet worden sind,
- b) bei Beamten einer Einheitslaufbahn oder bei Aufstiegsbeamten auch die Tätigkeit nach Ablegung der für die Verleihung eines Amts der höheren Laufbahngruppe vorgeschriebenen Prüfung oder der Prüfung für die ehemalige bayerische Einheitslaufbahn für den mittleren (gehobenen) Dienst, wenn die Art der Tätigkeit die Gleichbewertung nicht offensichtlich ausschließt.
 - (2) Nicht berücksichtigt werden
- Zeiten einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht,
- Dienstzeiten, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist,
- Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch eine Entscheidung der in Art. 46 des Bayerischen Beamtengesetzes bezeichneten Art oder durch Dienststrafurteil beendet worden ist,
- 4. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch Entlassung auf Antrag des Bediensteten beendet worden ist, wenn ihm zur Zeit der Antragstellung ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Rechte aus dem Dienstverhältnis oder der Entfernung aus dem Dienst drohte,
- Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, das aus einem vom Bediensteten zu vertretenden Grunde mit sofortiger Wirkung gekündigt worden ist.

Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften der Nummern 3 bis 5 zulassen.

Art. 9

Das Besoldungsdienstalter in besonderen Fällen

(1) Bei der Versetzung, der Übernahme oder dem Übertritt eines Beamten in den Dienst des Freistaates Bayern wird das Besoldungsdienstalter nach den allgemeinen Vorschriften festgesetzt. Art. 6 Abs. 6 ist so anzuwenden, als ob der Beamte seine bisherigen Ämter am Tage seiner Versetzung, seiner Übernahme oder seines Übertritts im Dienst des Freistaates Bayern durchlaufen hätte. Das gleiche gilt für die Wiederanstellung von Ruhestandsbeamten.

- (2) Wird ein Beamter, der auf seinen Antrag aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden war, um im dienstlichen Interesse eine andere Tätigkeit auszuüben, wieder angestellt, so gilt auch die zwischen dem Ausscheiden und der Wiederanstellung liegende Zeit als Dienstzeit im Sinne des Art. 6 Abs. 3 Nr. 3, wenn die oberste Dienstbehörde das dienstliche Interesse vor dem Ausscheiden schriftlich anerkannt hat.
- (3) Wird ein Beamter ohne Dienstbezüge beurlaubt, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Hälfte der Zeit des Urlaubs hinausgeschoben. Dies gilt nicht, wenn die oberste Dienstbehörde ein dienstliches Interesse an der Beurlaubung vor Antritt des Urlaubs schriftlich anerkannt hat.
- (4) Hat ein Beamter den Anspruch auf Dienstbezüge dadurch verloren, daß er dem Dienst schuldhaft ferngeblieben ist, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Zeit des Fernbleibens hinausgeschoben.
- (5) Für die Bemessung der in den Absätzen 3 und 4 genannten Zeiten gilt Art. 6 Abs. 4 entsprechend.

Art. 10

Wahrung des Besitzstandes

- (1) Steht einem Beamten, der aus einem Amt ausscheidet, um in ein anderes Amt überzutreten, nach den für das neue Amt maßgebenden Vorschriften ein niedrigeres Grundgehalt zu als in seinem bisherigen Amt, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschieds zwischen seinem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt, das ihm in dem bisherigen Amt zuletzt zugestanden hat; der Gesamtbetrag von Grundgehalt und Ausgleichszulage darf jedoch das Endgrundgehalt seines jeweiligen Amts nicht übersteigen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beamte im Dienststrafverfahren in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt versetzt wird.
- (2) Bei der Wiederanstellung von Ruhestandsbeamten und beim Übertritt aus dem Dienst eines anderen Dienstherrn in den Dienst des Freistaates Bayern wird dem Beamten entsprechend dem Absatz 1 eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage gewährt, wenn sein neues Grundgehalt niedriger ist als das Grundgehalt, nach dem das zuletzt bezogene Ruhegehalt oder die zuletzt bei dem bisherigen Dienstherrn bezogenen Dienstbezüge bemessen waren.

Art. 11

Dem Beamten ist die Berechnung und Festsetzung seines Besoldungsdienstalters schriftlich mitzuteilen.

2. Tite1

Der Ortszuschlag

Art. 12

Grundlage des Ortszuschlags

- (1) Der Ortszuschlag wird nach der Aufstellung in Anlage II gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Tarifklasse, der die Besoldungsgruppe des Beamten zugeteilt ist, nach der Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes und nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Beamten entspricht.
- (2) Ledige Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen und nach Art. 15 Abs. 1 zur Stufe 1 des Ortszuschlags gehören, erhalten achtzig vom Hundert des Ortszuschlags.

Art. 13

Ortsklasseneinteilung

- Die Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes des Beamten ergibt sich aus dem Ortsklassenverzeichnis des Bundes.
- (2) Beamte, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben, erhalten den Ortszuschlag der Ortsklasse S.

Art. 14

Dienstlicher Wohnsitz

- (1) Dienstlicher Wohnsitz im Sinne des Art. 12 Abs. 1 ist der Ort, an dem die Behörde oder ständige Dienststelle des Beamten ihren Sitz hat.
 - (2) Als Ausnahme kann die oberste Dienstbehörde
- einzelnen Beamten oder Gruppen von Beamten den Ort, der Mittelpunkt ihrer dienstlichen T\u00e4tigkeit ist, als dienstlichen Wohnsitz anweisen,
- Beamten, die im Ausland an der deutschen Grenze beschäftigt sind, einen Ort im Inland in der Nähe des Beschäftigungsortes als dienstlichen Wohnsitz anweisen,
- einzelnen Beamten den tatsächlichen Wohnort als dienstlichen Wohnsitz anweisen, wenn er der höheren Ortsklasse angehört und die Beamten ihn auf Anordnung ihrer vorgesetzten Dienststelle innehaben

Die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(3) Kann ein Beamter, der versetzt oder dessen Umzug an den Ort der Dienstleistung angeordnet ist, wegen Wohnungsmangels oder aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Wohnung am Versetzungs- oder Dienstleistungsort nicht beziehen, und hat er seine Wohnung am bisherigen Wohnort beibehalten, so gilt der Wohnort als dienstlicher Wohnsitz, wenn er einer höheren Ortsklasse angehört; gehört der Wohnort einer höheren Ortsklasse an als der bisherige dienstliche Wohnsitz, so ist der bisherige dienstliche Wohnsitz maßgebend. Zieht der Beamte statt an den Versetzungs- oder Dienstleistungsort mit Umzugsanordnung an einen anderen Ort um, so gilt der neue Wohnort als dienstlicher Wohnsitz, wenn er einer höheren Ortsklasse angehört als der Versetzungs- oder Dienstleistungsort. Für neueingestellte Beamte gilt unter den Voraussetzungen des Satzes I der bisherige Wohnort als dienstlicher Wohnsitz.

Art. 15

Stufen des Ortszuschlags

- Zur Stufe 1 gehören, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen etwas anderes ergibt, die ledigen Beamten.
- (2) Zur Stufe 2 gehören, soweit kein Kinderzuschlag zu gewähren ist,
- 1. verheiratete Beamte,
- verwitwete und geschiedene Beamte sowie Beamte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist,
- ledige Beamte, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben,
- 4. andere ledige Beamte, die in ihrer Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.
- (3) Die Zugehörigkeit zu den folgenden Stufen richtet sich nach der Zahl der Kinder, für die dem Beamten Kinderzuschlag zusteht oder ohne Berücksichtigung des Art. 19 zustehen würde. Uneheliche Kinder eines männlichen Beamten werden nur berücksichtigt, wenn der Beamte sie in seine Wohnung

aufgenommen oder sie auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll.

Art. 16 (aufgehoben)

Art. 17

Änderung des Ortszuschlags

- (1) Ändert sich die Tarifklasse, so wird der Ortszuschlag der neuen Tarifklasse von demselben Tage an gezahlt wie das Grundgehalt der neuen Besoldungsgruppe.
- (2) Ändern sich dienstlicher Wohnsitz und Ortsklasse, so wird der Ortszuschlag nach der neuen Ortsklasse vom Ersten des Monats an gezahlt, der auf die Änderung folgt. Tritt die Änderung am Ersten eines Monats ein, so ist die Ortsklasse des neuen dienstlichen Wohnsitzes schon für diesen Monat maßgebend.
- (3) Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Der Ortszuschlag einer niedrigeren Stufe wird vom Ersten des übernächsten Monats nach dem für die Herabsetzung maßgebenden Ereignis gezahlt. Ist der Übergang in eine niedrigere Stufe durch den Wegfall eines Kinderzuschlags begründet, so wird der niedrigere Ortszuschlag von dem Tage nach dem Wegfall des Kinderzuschlags (Art. 20 Abs. 1 Satz 2) an gezahlt. Der Wegfall des Kinderzuschlags infolge Ableistung des Grundwehrdienstes berührt nicht den Ortszuschlag.

3. Titel.

Der Kinderzuschlag

Art. 18

Grundlage und Höhe

- (1) Kinderzuschlag wird gewährt für
- 1. eheliche Kinder.
- 2. für ehelich erklärte Kinder,
- 3. an Kindes Statt angenommene Kinder,
- Stiefkinder, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat,
- Pflegekinder, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat und für ihren Unterhalt und ihre Erziehung nicht von anderer Seite laufend ein höherer Betrag als hundertfünfundzwanzig Deutsche Mark monatlich gezahlt wird,
- Enkel, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat und keine anderen vorrangig unterhaltspflichtigen Personen zum Unterhalt des Kindes herangezogen werden können,
- 7. uneheliche Kinder einer Beamtin,
- 8. uneheliche Kinder eines Beamten, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist und er entweder das Kind in seine Wohnung aufgenommen hat oder für den Unterhalt des Kindes nachweislich die festgesetzte Unterhaltsrente, mindestens aber den doppelten Betrag des Kinderzuschlags aufbringt.

Als in die Wohnung aufgenommen gelten Kinder auch dann, wenn der Beamte sie auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll.

(2) Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet. Hat das Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so besteht der Anspruch nur, wenn das Kind in einer Schuloder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt, und wenn es im Zusammenhang mit seiner Ausbildung Dienstbezüge,

Arbeitsentgelt oder sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe nicht erhält; Kinderzuschlag wird auch während der Teilnahme an einem freiwilligen sozialen Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres gewährt.

- (3) Für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, wird Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, wenn die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres eingetreten ist, über das achtzehnte Lebensjahr hinaus jedoch nur, wenn es nicht ein eigenes Einkommen von mehr als hundertfünfzig Deutsche Mark monatlich hat. Waisengeld und Waisenrente zählen nicht zum Einkommen des Kindes
- (4) Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde, der nicht in der Person des Beamten oder des Kindes liegt, über das siebenundzwanzigste Lebensjahr hinaus, so wird der Kinderzuschlag entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung länger gewährt.
- (5) Für Kinder, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften neben Waisengeld Kinderzuschlag erhalten, wird dem Beamten kein Kinderzuschlag gewährt.
- (6) Für verheiratete, verwitwete und geschiedene Kinder wird kein Kinderzuschlag gewährt. Für ein Kind, das von einer anderen Person als dem Ehegatten des Beamten an Kindes Statt angenommen worden ist, wird den natürlichen Eltern, für ein uneheliches Kind, das für ehelich erklärt worden ist, wird der Mutter kein Kinderzuschlag gewährt.
- (7) Der Kinderzuschlag beträgt monatlich fünfzig Deutsche Mark.

Art. 19

Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

- (1) Für dasselbe Kind wird nur ein Kinderzuschlag gewährt.
- (2) Stände nach Art. 18 oder nach entsprechenden Vorschriften neben dem Beamten auch anderen Personen, die im öffentlichen Dienst (Absatz 3) stehen oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt sind, Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu, so wird dem Beamten Kinderzuschlag gewährt, wenn und soweit er nach den folgenden Grundsätzen anspruchsberechtigt ist:
- Hätten Vater und Mutter eines ehelichen oder eines gemeinsam an Kindes Statt angenommenen Kindes für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag dem Vater allein, auf Antrag eines Anspruchsberechtigten jedem von ihnen zur Hälfte gewährt. Das gleiche gilt, wenn ein Ehegatte das Kind des anderen an Kindes Statt angenommen hat. Satz 1 gilt entsprechend für Pflege- und Großeltern.
- Hätten Pflege- und Großeltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag nur den Pflege- oder Großeltern gewährt.
- Hätten Stiefeltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag nur den natürlichen Eltern gewährt.
- 4. Hätte neben der Mutter eines unehelichen Kindes auch der Vater für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag, wenn der Vater das Kind in seine Wohnung aufgenommen hat, dem Vater allein, andernfalls dem Vater und der Mutter je zur Hälfte gewährt.
- (3) Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 2 ist die hauptberufliche Tätigkeit im Dienste des Freistaates Bayern, des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffent-

lichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtli-chen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Dem öffentlichen Dienst steht gleich die hauptberufliche Tätigkeit

- 1. im Dienst von Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet.
- 2. im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der einer der in Satz 1 bezeichneten Dienstherren durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Beamten das Staatsministerium der Finanzen.

Art. 20

Zahlung des Kinderzuschlags

- (1) Der Kinderzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Entfällt der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlags, so wird die Zahlung erst mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt.
- (2) Der Eintritt, Wechsel oder Wegfall der Voraussetzungen des Art. 19 wird mit Wirkung vom Ersten des übernächsten Monats nach Eintritt des maßgebenden Ereignisses berücksichtigt. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses des anderen Anspruchsberechtigten wird der Wechsel oder der Wegfall der Voraussetzungen des Art. 19 bereits vom Ersten des nächsten Monats an berücksichtigt; für den Monat des Ausscheidens erhält der Beamte den Kinderzuschlag abzüglich des dem anderen bereits gezahlten Teiles des Kinderzuschlags.
- (3) Ist für ein Kind ein Vormund oder ein Pfleger bestellt, so kann die vorgesetzte Behörde des Beamten auf Antrag des Vormundschaftsgerichts bestimmen, daß der Kinderzuschlag an den Vormund, den Pfleger oder das Vormundschaftsgericht gezahlt wird.

4. Titel

Zulagen und Zuwendungen

Art. 21

Stellenzulagen

- (1) Stellenzulagen werden den Beamten nach den Besoldungsordnungen gewährt. Stellenzulagen sind nur Zulagen, die in den Besoldungsordnungen als solche bezeichnet sind
- (2) Stellenzulagen, die nach den Besoldungsordnungen unwiderruflich sind, gelten als Bestandteil des Grundgehalts.
- (3) Stellenzulagen, die nach den Besoldungsordnungen widerruflich sind, werden nur solange gewährt, wie der Beamte in der mit der Zulage ausgestatteten Tätigkeit verwendet wird.

Art. 22

Andere Zulagen und Zuwendungen

- (1) Andere als die in diesem Gesetz vorgesehenen Zulagen dürfen nur auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften gewährt werden. Das gleiche gilt für sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht zur Bestreitung eines durch den Dienst bedingten Mehraufwandes oder aus Gründen der Fürsorge gewährt werden.
- (2) Dienstaufwandsentschädigungen dürfen nur insoweit gewährt werden, als der Haushaltsplan die Mittel hierfür ausdrücklich zur Verfügung stellt.

Das gleiche gilt für Zuwendungen aus Gründen der

- Fürsorge, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
 (3) Bei Beamten mit dienstlichem Wohnsitz Ausland oder außerhalb des Währungsgebietes der Deutschen Mark können Unterschiede der Kaufkraft durch Währungsabzug oder Währungszuschlag ausgeglichen werden.
- (4) Hauptamtliche Lehrpersonen an wissenschaftlichen Hochschulen und Kunsthochschulen erhalten nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen einen Anteil an den Prüfungsgebühren.
- (5) Die Beamten der Besoldungsordnung HS erhalten für eine angemessene Vertretung ihres Faches in der Lehre nach Maßgabe der Fußnoten zu den Besoldungsgruppen HS 1 bis HS 4 ein Kolleggeld. Das Kolleggeld der ordentlichen und außerordentlichen Professoren ist in Höhe des Mindestbetrags ruhegehaltfähig. In Verwaltungsvorschriften ist die Bemessung des Kolleggeldes in Vertretungsfällen und bei vorübergehender Nichtausübung der Lehrtätigkeit zu regeln. Das Kolleggeld wird in zwölf gleichen Monatsbeträgen gezahlt. Art. 4 gilt entsprechend.
- (6) Die Polizeibeamten der Besoldungsgruppen A 5 bis A 14 erhalten zum Ausgleich der Besonderheiten ihres Dienstes eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Polizeizulage von monatlich sechzig Deutsche Mark. Daneben darf eine Aufwandsentschädigung nur im Zusammenhang mit Sonderleistungen gewährt werden.
- (7) Beamte des mittleren Dienstes bei den Strafvollzugsanstalten erhalten eine widerrufliche, nicht ruhegehaltfähige Zulage von monatlich dreiunddreißig Deutsche Mark.
- (8) Richter, die als Generalsekretär des Verfassungsgerichtshofs verwendet werden, erhalten eine widerrufliche, ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschieds zwischen dem jeweiligen Grundgehalt ihrer Besoldungsgruppe und de**m** Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 5. Die Zulage wird unwider-ruflich, wenn die Tätigkeit als Generalsekretär zehn Jahre ausgeübt worden ist.
- (9) Beamte der Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 erhalten im Pflegedienst in geschlossenen Infektionsund Tuberkuloseabteilungen und -stationen sowie in geschlossenen psychiatrischen Abteilungen und Stationen eine widerrufliche, nicht ruhegehaltfähige Zulage von monatlich siebenundzwanzig Deutsche Mark.
- (10) Lehrkräfte, die neben einer unterrichtenden Tätigkeit in der Lehrerausbildung verwendet sind, erhalten eine widerrufliche, nicht ruhegehaltfähige Zulage, deren Höhe das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen festsetzt. Dies gilt entsprechend für Beamte, die zusätzlich mit der Ausbildung des Beamtennachwuchses befaßt sind.

5. Titel

Sachbezüge

Art. 23

Anrechnung von Sachbezügen

- (1) Die den Beamten gewährten Sachbezüge werden unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Dienstbezüge angerechnet.
- (2) Bei Einräumung einer Dienstwohnung wird diese dem Beamten mit einem Betrag, den die zuständige Behörde unter Berücksichtigung des örtlichen Mietwertes festsetzt, auf seine Dienstbezüge angerechnet.

Art. 24

Dienstbekleidung, Unterkunft, Heilfürsorge

- (1) Die Beamten, die zum Tragen von Dienstbekleidung verpflichtet sind, erhalten entweder freie Dienstbekleidung oder eine Bekleidungsabfindung. Die Beamten der Kriminalpolizei erhalten ein Kleidergeld.
- (2) Für Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, wird die Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt.
- (3) Den Beamten der Bayerischen Bereitschaftspolizei, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, wird freie Heilfürsorge gewährt. Das gleiche gilt für alle übrigen Beamten der Polizei für die Zeit, in der sie im Rahmen eines Polizeieinsatzes oder von Übungen verwendet werden.

Abschnitt III Überleitung der vorhandenen Beamten in das neue Recht

Art. 25

- (1) Die Beamten, die am 31. März und 1. April 1957 im Amt waren, werden nach der Überleitungsübersicht (Anlage III) übergeleitet. Als bisherige Besoldungsgruppe im Sinne dieser Übersicht gilt die Besoldungsgruppe, der die Beamten am 31. März 1957 auf Grund gesetzlicher Vorschriften für ihre Person die Dienstbezüge einer höheren Besoldungsgruppe erhielten, gilt diese als bisherige Besoldungsgruppe. Soweit sich aus der Überleitungsübersicht Änderungen von Amtsbezeichnungen ergeben, führen die Beamten die neue Amtsbezeichnung. Ist die bisherige Amtsbezeichnung weder in der Anlage I für die neue Besoldungsgruppe noch in der Überleitungsübersicht aufgeführt, so bestimmt die oberste Dienstbehörde, welche der für die neue Besoldungsgruppe vorgesehenen Amtsbezeichnungen der Beamte führt.
- (2) Das Besoldungsdienstalter wird mit Wirkung vom 1. April 1957 nach den Art. 6 bis 9 und 27 neu festgesetzt. Das Besoldungsdienstalter eines Beamten, der vor dem 1. April 1957 ohne Dienstbezüge beurlaubt worden war, wird nicht nach Art. 9 Abs. 3 hinausgeschoben, wenn es nach bisherigem Recht nicht hinausgeschoben worden war oder wenn der Beamte beim Beginn des Urlaubs das Endgrundgehalt seiner damaligen Besoldungsgruppe erhalten hatte.
- (3) Bleibt das neue Grundgehalt hinter dem Überleitungsgrundgehalt zurück, das sich aus der Übersicht in Anlage IV ergibt, so erhalten die Beamten eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes, bis dieser durch Erhöhung des Grundgehalts ausgeglichen ist. Allgemeine Erhöhungen der Grundgehälter wegen einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse bleiben außer Betracht. Ist das Überleitungsgrundgehalt niedriger als das Grundgehalt derjenigen Dienstaltersstufe der Regelüberleitungsgruppe (Anlage III Nr. 1), die den gleichen Abstand von der Endstufe hat wie die Dienstaltersstufe, in der sich die Beamten nach bisherigem Recht am Tage vor der Bekanntmachung des Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt befanden, so tritt dieses Grundgehalt an die Stelle des Überleitungsgrundgehalts; dies gilt nicht für die Überleitung aus der Besoldungsgruppe A 8c. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Beamte, deren Beamtenverhältnis nach dem 31. März 1957, aber vor der Verkündung des Gesetzes geendet hat.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Beamte, die in der Zeit vom 1. April 1957 bis zum

Tage vor der Bekanntmachung des Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt eingestellt oder angestellt worden sind; dabei tritt an die Stelle des 1. April 1957 der Tag, von dem ab ihnen Dienstbezüge zustehen.

(5) Das Besoldungsdienstalter der Beamten, die aus der ehemaligen Einheitslaufbahn für den mittleren (gehobenen) Dienst hervorgegangen sind und die die Voraussetzungen der Laufbahnverordnung vom 28. Februar 1939 (RGBl. S. 371) für den unmittelbaren Eintritt in den gehobenen Dienst erfüllt hätten, ist so festzusetzen, wie wenn sie nach dieser Laufbahnverordnung eingestellt worden wären.

Art. 26 (gegenstandslos)

Abschnitt IV Besondere Vorschriften für die unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen

Art. 27

Festsetzung des Besoldungsdienstalters

- (1) Ist eine Person, die an der Unterbringung nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung teilgenommen hat, bis zum 30. September 1961 als Beamter angestellt (eingestellt) worden, so gilt auch die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Anstellung (Einstellung) als Dienstzeit im Sinne des Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3. Für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters von Beamten des gehobenen oder höheren Dienstes gilt dies nur, wenn die von ihnen vor dem 9. Mai 1945 zuletzt aus-geübte hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst mindestens der Tätigkeit in einem Amt ihrer Laufbahngruppe gleichzubewerten ist. Bei früheren außerplanmäßigen Beamten (K) und ihnen gemäß § 11 des in Satz 1 genannten Gesetzes gleichgestellten Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, wird die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Ablegung der für die planmäßige Anstellung vorgeschriebenen Prü-fung, längstens bis zum 30. September 1961, als Dienstzeit im Sinne des Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 berücksichtigt. Art. 9 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Beamte vor dem 9. Mai 1945 aus dem mittleren oder gehobenen Dienst in eine höhere Laufbahngruppe aufgestiegen war.
 - (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen,
- a) die nicht an der Unterbringung teilgenommen haben, aber auf die Pflichtanteile anrechenbar waren
- b) auf die § 52 b Abs. 2 in Verbindung mit § 62 oder § 63 des in Absatz 1 genannten Gesetzes Anwendung fand,
- c) denen Rechte nach dem in Absatz 1 genannten Gesetz nur deshalb nicht zustehen, weil sie die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b hinsichtlich der Aufgabe des Dienstes oder die in § 4 oder § 81 des in Absatz 1 genannten Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllen,
- d) die nach § 71 d Abs. 1 und 3 des in Absatz 1 genannten Gesetzes zur Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes zugelassen waren, mit der Maßgabe, daß die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes als Dienstzeit im Sinne des Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 berücksichtigt wird. Entsprechendes gilt für frühere Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die vor dem 1. April 1951 wieder in den Vorbereitungsdienst übernommen worden sind.

- (3) Absatz 1 ist auf die nach den §§ 71 e bis 71 k und die unter den Voraussetzungen des § 42 Abs. 6 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 21. August 1961 (BGBl. I S. 1579) als Beamte angestellten (eingestellten) Personen mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an die Stelle des Tages der Anstellung (Einstellung) der 30. September 1961 tritt. Satz 1 gilt auch für die bis zum 31. Dezember 1965 als Beamte angestellten (eingestellten) Personen, die am 30. September 1961 im öffentlichen Dienst standen und entweder an der Unterbringung teilnahmen oder eine der Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen.
- (4) Die Absätze 1, 2 Buchst. c und Absatz 3 sind auf frühere Berufssoldaten und berufsmäßige Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, deren Dienstverhältnis nach § 53 Abs. 2 Satz 3 und § 55 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung als beendet galt, sinngemäß anzuwenden, wenn sie
- a) bis zum Eintritt in dieses Dienstverhältnis Beamte waren und bei einem Verbleib in dieser Rechtsstellung an der Unterbringung teilgenommen hätten oder
- b) eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren nach § 53 Abs. 1 Satz 6, § 54 Abs. 4 und § 55 Abs. 1 Satz 1 des genannten Gesetzes (in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung) abgeleistet hatten
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Personen, die früher eine ihnen angebotene Wiederverwendung aus einem von ihnen zu vertretenden Grunde abgelehnt haben.

Art. 28

Zulage bei Zusicherung eines Zuschusses nach § 18 a G 131

- (1) Beamte zur Wiederverwendung und an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamte auf Widerruf, die wiederverwendet, aber noch nicht endgültig untergebracht sind (§ 19 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen), können für ihre Person die Dienstbezüge erhalten, die ihnen bei endgültiger Unterbringung zustehen würden, wenn
- sie mindestens in der Eingangsgruppe ihrer früheren oder einer gleichwertigen Laufbahn verwendet werden und
- der Zuschuß nach § 18 a des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zugesichert ist.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, auf die § 53 Abs. 1 Satz 6 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen Anwendung findet.

Art. 29

Zulage durch den nach § 63 G 131 unterbringungspflichtigen Dienstherrn

Beamte zur Wiederverwendung und an der Unterbringung teilnehmende frühere Beamte auf Widerruf, die unter § 65 des Gésetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen fallen und bei dem zu ihrer Unterbringung verpflichteten Dienstherrn wiederverwendet, aber noch nicht endgültig untergebracht sind (§ 19 des genannten Gesetzes),

können für ihre Person Dienstbezüge aus einem höheren als dem von ihnen bekleideten Amt erhalten, höchstens jedoch die Dienstbezüge, die ihnen bei endgültiger Unterbringung zustünden.

Kapitel II Die Versorgungsbezüge

Abschnitt I Berechnung der Versorgungsbezüge

Art. 30

Zahlung der Versorgungsbezüge

Für die Zahlung der Versorgungsbezüge gilt Art. 4 Abs. 2 und 4 entsprechend.

Art. 31 Ortszuschlag

- (1) Bei der Berechnung der Versorgungsbezüge ist der Ortszuschlag nach diesem Gesetz mit dem Satz für die Ortsklasse des Wohnsitzes des Versorgungsempfängers, bei einem Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes mit dem Satz für die Ortsklasse A anzusetzen; dies gilt auch dann, wenn der Beamte einen Ortszuschlag nicht oder nur teilweise bezogen hat. Sind nach dem Tode eines Beamten oder Ruhestandsbeamten mehrere Versorgungsempfänger vorhanden, so ist der Ortszuschlag einheitlich mit dem Satz für die Ortsklasse, der der Versorgung des überlebenden Ehegatten zugrunde liegt, und, falls eine solche Versorgung nicht zusteht, mit dem Satz für die Ortsklasse, der der Versorgung des jüngsten Versorgungsempfängers zugrunde liegt, anzusetzen.
 - (2) Art. 17 Abs. 2 gilt entsprechend.

Art. 32 (aufgehoben)

Abschnitt II Anpasssung der Versorgungsbezüge Art. 33

- (1) Versorgungsbezüge und Emeritenbezüge, die der Freistaat Bayern zu tragen hat, sind nach den Art. 33 a und 34 festzusetzen, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. April 1957 eingetreten ist. Sie bestimmen sich nach den Art. 33 b und 34, wenn der Versorgungsfall in der Zeit vom 1. April 1957 bis 31. Dezember 1965 eingetreten ist.
- (2) Als Eintritt des Versorgungsfalls ist der Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses oder der Zeitpunkt der Emeritierung anzusehen.

Art. 33 a

- (1) In den Fällen des Art. 33 Abs. 1 Satz 1 werden die Versorgungsempfänger in eine Besoldungsgruppe dieses Gesetzes in der am 1. Januar 1966 geltenden Fassung übergeleitet. Die neue Besoldungsgruppe bestimmt sich sinngemäß nach den für aktive Beamte bis zum 1. Januar 1966 maßgebenden Überleitungsvorschriften.
- (2) Das Besoldungsdienstalter ist nach den Art. 6 bis 9, 25 Abs. 5 und Art. 27 neu festzusetzen. An die Stelle des hiernach zustehenden Grundgehalts tritt jedoch, wenn es günstiger ist, das Grundgehalt derjenigen Dienstaltersstufe der Regelüberleitungsgruppe (Anlage Nr. 1), die von der Endstufe den gleichen Abstand hat, wie die Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe des am 31. März 1957 maßgeblichen Besoldungsrechts.
- (3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, Versorgungsempfänger, deren letztes Amt

oder letzte Besoldungsgruppe in den Überleitungsvorschriften (Absatz 1 letzter Satz) nicht berücksichtigt ist, nach den Grundsätzen der Überleitungsvorschriften entweder einer Besoldungsgruppe dieses Gesetzes zuzuteilen oder mangels einer entsprechenden Besoldungsgruppe das Grundgehalt dieser Versorgungsempfänger besonders festzusetzen.

Art. 33 b

In den Fällen des Art. 33 Abs. 1 Satz 2 bestimmen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach der für die aktiven Beamten am 1. Januar 1966 maßgebenden Besoldung. Die Überleitungsvorschriften für die aktiven Beamten sind entsprechend anzuwenden.

Art. 34

(1) Liegt den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen ein Grundgehalt nach den Besoldungsgruppen A 1, A 2, A 5, A 9, A 13 zugrunde, hat sich der Beamte bei Eintritt des Versorgungsfalles in dem Eingangsamt seiner Laufbahngruppe befunden und ist in seiner Laufbahn ein Beförderungsamt in der nächsthöheren Besoldungsgruppe, bei Beamten der Besoldungsgruppe A 13 ein Beförderungsamt, in der Besoldungsgruppe A 14, vorgesehen, so tritt an die Stelle des bisherigen Grundgehalts

bei einem Beamten der Besoldungsgruppe A 1 oder A 2, der eine planmäßige Dienstzeit von mindestens vier Jahren abgeleistet hat,

das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 3,

bei einem Beamten der Besoldungsgruppe A 5, der eine planmäßige Dienstzeit von mindestens drei Jahren abgeleistet hat,

das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 6,

bei einem Beamten der Besoldungsgruppe A 9, der eine planmäßige Dienstzeit von mindestens sechs Jahren abgeleistet hat,

das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 10,

bei einem Beamten der Besoldungsgruppe A 13, der eine planmäßige Dienstzeit von mindestens zehn Jahren abgeleistet hat,

das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14.

- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung
- a) bei pr

 üfungsfreiem Aufstieg in die h

 öhere Laufbahngruppe,
- b) bei Ämtern, die durch Sonderüberleitung (Anlage III Nr. 2) strukturell angehoben wurden,
- c) bei Ämtern, bei denen sich die Zuordnung zu einer Besoldungsgruppe in der Zeit vom 1. April 1957 bis 1. Januar 1966 verändert hat.
- (3) Liegt den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 13 a zugrunde und hat sich der Beamte bei Eintritt des Versorgungsfalles in dem Eingangsamt oder in dem ersten Beförderungsamt seiner Laufbahngruppe befunden, so gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle des bisherigen Grundgehalts das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 tritt, wenn der Beamte eine planmäßige Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in den Besoldungsgruppen A 13 und A 13 a abgeleistet hat. Versorgungsempfänger, die nach Anwendung des Satzes 1 noch in Besoldungsgruppe A 13 verbleiben, werden zum 1. Januar 1967 in die Besoldungsgruppe A 14 übergeleitet.

Art. 34 a

Art. 34 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend für Versorgungsempfänger, bei denen der Versorgungsfall nach dem 31. Dezember 1965 eingetreten ist.

Kapitel III

Beamte und Versorgungsberechtigte der Gemeinden, Gemeindeverbände, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Art. 35

- (1) Dieses Gesetz gilt auch für die Beamten und die Versorgungsberechtigten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, ihre Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnungen A, HS und B (Anlage I) einzureihen. Art. 33 a Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, daß für die Zuteilung einer Besoldungsgruppe und die Festsetzung des Grundgehalts die oberste Dienstbehörde zuständig ist.
- (3) Die mit Staatsbeamten vergleichbaren Beamten sind mit entsprechenden Amtsbezeichnungen in dieselben Besoldungsgruppen wie die Staatsbeamten einzureihen. Die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entscheiden über die Bewertung der einzelnen Beamtenstellen und deren Einreihung in die Besoldungsgruppen innerhalb einer Laufbahngruppe nach eigenem pflichtmäßigem Ermessen.
- (4) Die Staatsministerien werden für ihren Bereich ermächtigt, im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden und nach Anhörung der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung
- Rahmenbestimmungen über die Einreihung von Beamten, die mit Staatsbeamten nicht vergleichbar sind, sowie Richtlinien für deren Amtsbezeichnungen,
- Rahmenbestimmungen über die Gewährung von Stellenzulagen, anderen Zulagen, Dienstaufwandsentschädigungen und sonstigen Zuwendungen

zu erlassen.

Art. 35 a

- (1) Ein Amt darf einem Beamten der in Art. 35 Abs. 1 genannten Dienstherren nur zusammen mit der Einweisung in eine besetzbare Planstelle verliehen werden.
- (2) Wird ein Beamter befördert, so kann er mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem seine Ernennung wirksam geworden ist, in die entsprechende, zu diesem Zeitpunkt besetzbare Planstelle eingewiesen werden. Er kann mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten eingewiesen werden, soweit er während dieser Zeit die Obliegenheiten dieser oder einer gleichartigen Stelle tatsächlich wahrgenommen hat und die Stelle, in die er eingewiesen wird, besetzbar war.

Kapitel IV Schlußvorschriften

Art. 36

Verweisungen

in anderen Bestimmungen

(1) Soweit in anderen Bestimmungen auf Besoldungsgruppen der bisher geltenden Besoldungsordnungen verwiesen wird, treten an ihre Stelle die

aus Anlage III Nr. 1 (Regelüberleitung) sich ergebenden entsprechenden Besoldungsgruppen dieses Gesetzes.

- (2) Soweit in anderen Bestimmungen auf Dienstaltersstufen der bisher geltenden Besoldungsordnungen verwiesen wird, treten an ihre Stelle diejenigen Dienstaltersstufen der entsprechenden Besoldungsgruppe gemäß Absatz 1, deren Grundgehalt gegenüber den Überieitungsgrundgehältern (Anlage IV) gleich hoch oder nächsthöher ist.
- (3) Soweit in anderen Bestimmungen auf den Wohnungsgeldzuschuß verwiesen ist, gilt Art. 34 Abs. 2*) entsprechend.

Art. 37

Erlaß von Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Rechtsvorschriften erläßt die Staatsregierung, die zur Durchführung erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften das Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit den jeweils beteiligten Staatsministerien. Rechtsund Verwaltungsvorschriften, die nur einzelne Geschäftsbereiche betreffen, erläßt das beteiligte Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

Art. 38 und 39 (aufgehoben)

Art. 40 bis 42 (Änderung anderer Gesetze)

Art. 43 (aufgehoben)

Art. 44 bis 46 (Änderung anderer Gesetze)

Art. 47 Beihilfen

- (1) Für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Beamte, Beamtenanwärter, Warte- und Ruhestandsbeamte sowie an deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene gelten die Beihilfengrundsätze des Bundes. Die oberste Dienstbehörde setzt die Beihilfe fest. Sie kann diese Befugnis auf andere Behörden übertragen.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge (Verwaltungs-, Angestellten- und Handwerkslehrlinge) im Dienst des Freistaates Bayern, der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit nicht in einem Tarifvertrag eine günstigere Regelung getroffen ist oder wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige unter der Aufsicht des Staates stehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, wenn sie eine Versicherung abgeschlossen haben, deren Leistungen den nach Absatz 1 zu gewährenden Beihilfen entsprechen.

Art. 48 (gegenstandslos)

Art. 49*) Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz ist dringlich; es tritt am 1. April 1957 in Kraft.
 - (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- das Bayerische Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1955 (BayBS III S. 312).
- das Gesetz über die Gewährung von Zulagen an die Beamten und Versorgungsempfänger des Bayerischen Staates vom 20. November 1951 (BayBS III S. 339),
- das Vierte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 11. August 1954 (BayBS III S. 340),
- das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 23. Februar 1955 vom 26. März 1956 (BayBS III S. 341),
- das Gesetz zur Änderung des Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 26. März 1956 (GVBl. S. 62),
- das Zweite Gesetz zur Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 12. Juni 1956 (GVBL S. 102),
- die Verordnung über die Besoldungsangleichung bei den Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und Körperschaften des öffentlichen Rechts (Zweite Besoldungsangleichungsverordnung — 2. BAV —) vom 7. August 1933 (BayBS I S. 548),
- die Beihilfengrundsätze vom 25. Juni 1942 (RBB S. 157), in Bayern bekanntgemacht am 11. September 1942 (BayBS III S. 427).
- (3) Die Ausführungsbestimmungen zum Bayerischen Besoldungsgesetz (Besoldungsvorschriften BV —) vom 23. Februar 1955 (BayBS III S. 326) bleiben bis auf weiteres in Kraft, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen. Das gleiche gilt für die Vorschriften über Reichsdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften DWV —) vom 30. Januar 1937 (RBB S. 9) in der derzeit geltenden Fassung.
- (4) Bis zum Erlaß der in Art. 4 Abs. 1 Satz 2 vorgesehenen Rechtsverordnungen verbleibt es bei den bestehenden Zuständigkeiten.

^{*)} Die Vorschrift bezieht sich auf Art. 34 Abs. 2 in der Fassung vom 14. Juni 1958.

^{*)} Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 14. Juni 1958.

Anlage 1

Besoldungsordnungen Vorbemerkungen

1. Die Amtsbezeichnungen sind in jeder Besoldungsgruppe in der Buchstabenfolge geordnet.
2. Die Grundgehaltssätze sind Monatsbeträge. Sie

sind für alle Besoldungsgruppen in einer Übersicht am Schluß dieser Anlage zusammengestellt.

Besoldungsordnungen für aufsteigende Gehälter

Bayerische Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe 1

Ortszuschlag: III

Betriebswarte, Bootsmänner, Gestütswärter, Hauswarte, Offizianten.

Besoldungsgruppe 2

Ortszuschlag: III

Betriebsgehilfen, Betriebsoberwarte, Drucker, Eichgehilfen, Gärtner, Geldzähler, Gestütsoberwärter, Gestütsschmiede. Hausmeister, Justizwachtmeister Oberbootsmänner, Oberoffizianten, Steuerwachtmeister, Vermessungswarte.

Besoldungsgruppe 3

Ortszuschlag: III

Betriebshauptwarte, Betriebsobergehilfen, Eichobergehilfen, Gestütshauptwärter, Hauptbootsmänner, Hauptoffizianten, Hausverwalter, Justizoberwachtmeister, Oberdrucker, Obergärtner,

Obergeldzähler, Obergestütsschmiede, Obersteuerwachtmeister,

Vermessungsoberwarte.

Ortszuschlag: III

Amtsmeister, Betriebsmeister, Bootsmeister, Eichhauptgehilfen, Hauptsteuerwachtmeister. Justizwachtmeister. Ministerialamtsmeister2), Vermessungshauptwarte.

Besoldungsgruppe 5

Ortszuschlag: III

Assistenten. Bankassistenten, Bibliotheksassistenten, Eichwarte, Erste Maschinenmeister, Fischermeister, Forstassistenten, Forstwarte, Gartenmeister,

Gewerbeassistenten, Justizassistenten,

Justizvollstreckungsassistenten1), Kartographenassistenten,

Landwirtschaftsassistenten,

Oberwachtmeister im Strafvollzugsdienst,

Ökonomiebaumeister,

Pfleger an Krankenanstalten,

Polizeiassistenten,

Präparatoren, Regierungsassistenten,

Sattelmeister,

Schiffsmaschinisten,

Schloßverwalter, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 6,

Staatsbankassistenten,

Steuerassistenten2),

Steuermänner,

Vermessungsassistenten,

Werkführer.

Besoldungsgruppe 6

Ortszuschlag: III

Banksekretäre, Bibliothekssekretäre, Eichmeister1). Flußmeister1) Forstsekretäre. Gartenverwalter, Gewerbesekretäre1) 2), Hauptwachtmeister im Strafvollzugsdienst, Hebammen an Universitätskliniken, Justizsekretäre, Justizvollstreckungssekretäre3), Kartographensekretäre1), Kriminalhauptwachtmeister, Landwirtschaftssekretäre, Lehrmeister an Berufsfachschulen und Fachschulen¹), Oberpfleger an Krankenanstalten, Oberpräparatoren,

Obersattelmeister, Ökonomieverwalter,

Polizeihauptwachtmeister,

Polizeisekretäre, Regierungssekretäre⁴),

Revierforstwarte,

Schiffsführer1),

Schiffsmaschinenmeister1),

Schloßverwalter, soweit nicht in Besoldungsgruppe A5,

Staatsbanksekretäre,

Steuersekretäre5),

Technische Sekretäre¹)

Vermessungssekretäre¹).

Verwalter der Walhalla, Werkmeister¹) ²).

¹) Bis zu 20 v. H. der Beamten dieser Besoldungsgruppe erhalten nach Maßgabe des Haushalts eine unwiderrufliche, ruhegenaltfähige Stellenzulage von 33 DM, sofern nicht eine andere Stellenzulage zusteht.
⁴) Erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 33 DM.

^{&#}x27;) Das Staatsministerium der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen eine wider-rufliche, nichtruhegehaltfähige Vergütung bewilligen.

⁵⁾ Können als Vollziehungsbeamte nach n\u00e4herer Bestimmung des Staatsministeriums der Finanzen eine widerrufliche, nichtruhegehaltf\u00e4hige Verg\u00fctung erhalten.

Erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellen-zulage von 27 DM.

- *) Dieses Amt ist Eingangsamt für Beamte, von denen bei der Einstellung eine Meisterprüfung oder Technikerprüfung gefordert wird.
- 3) Das Staatsministerium der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Vergütung bewilligen.
- 4) Erhalten im Flurbereinigungsdienst eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 27 DM.
- 5) Können als Vollziehungsbeamte nach n\u00e4herer Bestimmung des Staatsministeriums der Finanzen eine widerrufliche, nichtruhegehaltf\u00e4hige Verg\u00fctung erhalten.

Besoldungsgruppe 7

Ortszuschlag: III

Bankobersekretäre, Bibliotheksobersekretäre, Forstobersekretäre, Gerichtsvollzieher¹) Gewerbeobersekretäre, Hauptpfleger an Krankenanstalten, Hauptpräparatoren, Justizobersekretäre, Kartographenobersekretäre, Kriminalmeister, Landwirtschaftsobersekretäre, Obereichmeister, Oberflußmeister, Oberforstwarte, Obergartenverwalter, Oberhebammen an Universitätskliniken, Oberlehrmeister an Berufsfachschulen und Fachschulen, Oberschloßverwalter, Obersteuersekretäre²), Oberwerkmeister, Ökonomieoberverwalter, Polizeimeister, Polizeiobersekretäre, Regierungsobersekretäre, Restauratoren, Schiffahrtsverwalter, Schiffskapitäne, Schiffsobermaschinenmeister, Staatsbankobersekretäre, Straßenmeister³), Technische Obersekretäre, Vermessungsobersekretäre, Verwalter im Strafvollzugsdienst, Zahntechniker an Universitätskliniken.

Besoldungsgruppe 81)

Ortszuschlag: III

Bankhauptsekretäre,
Betriebsleiter im Strafvollzugsdienst,
Bibliothekshauptsekretäre,
Forsthauptsekretäre,
Gewerbehauptsekretäre,
Haupteichmeister,
Haupteichmeister²),
Hauptforstwarte,
Hauptgartenverwalter,
Hauptgerichtsvollzieher³) ⁴),
Haupthebammen an Universitätskliniken,
Hauptlehrmeister an Berufsfachschulen und Fachschulen,

Hauptschloßverwalter, Hauptsteuersekretäre, Hauptstraßenmeister¹), Hauptverwalter im Strafvollzugsdienst⁶). Hauptwerkmeister, Justizhauptsekretäre, Kartographenhauptsekretäre. Kriminalhauptmeister⁴), Kriminalobermeister, Landwirtschaftshauptsekretäre, Ministerialhauptsekretäre4), Obergerichtsvollzieher3). Oberrestauratoren, Oberschiffahrtsverwalter1), Oberstraßenmeister, Oberverwalter im Strafvollzugsdienst, Pflegevorsteher an Krankenanstalten, Polizeihauptmeister4), Polizeihauptsekretäre, Polizeiobermeister, Präparatormeister, Regierungshauptsekretäre2), Staatsbankhauptsekretäre, Technische Hauptsekretäre, Vermessungshauptsekretäre, Zahnobertechniker an Universitätskliniken.

- ¹) Bis zu 20 v. H. der Beamten dieser Besoldungsgruppe erhalten auf herausgehobenen Dienstposten nach Maßgabe des Haushalts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 67 DM, sofern nicht eine andere Stellenzulage zusteht.
- ²) Eine durch den Haushalt bestimmte Zahl der Hauptflußmeister und der Regierungshauptsekretäre beim Landesamt für Verfassungsschutz erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 73 DM.
- ¹) Das Staatsministerium der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen einen Anteil an den Gebühren, eine Zulage oder eine Dienstaufwandsentschädigung bewilligen und einen Betrag als ruhegehaltfähig erklären.
- ⁴) Erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 73 DM.

Besoldungsgruppe 9

Ortszuschlag: II

Archivinspektoren,

Bankinspektoren,

Berginspektoren1)

Technische Inspektoren¹),

Weinkontrollinspektoren.

Weinbauinspektoren,

Vermessungsinspektoren¹),

Bibliotheksinspektoren, Eichinspektoren1), Fachlehrer2), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10, Fachschullehrer, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10, Fürsorger, Garteninspektoren, Gewerbeinspektoren¹), Handarbeitslehrerinnen²) ³), Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen ²) ³), Justizinspektoren¹), Kartographeninspektoren1), Kriminalinspektoren, Landwirtschaftsinspektoren, Ministerialkanzleivorstände⁵) Ministerialregistraturvorstände⁵), Polizeiinspektoren, Polizeikommissare, Regierungsbauinspektoren1), Regierungsinspektoren'), Revierförster, Schloßinspektoren. Staatsbankinspektoren, Steuerinspektoren⁶),

^{&#}x27;) Das Staatsministerium der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen einen Anteil an den Gebühren, eine Zulage oder eine Dienstaufwandsentschädigung bewilligen und einen Betrag als ruhegehaltfähig erklären.

⁵⁾ Können als Vollziehungsbeamte nach n\u00e4herer Bestimmung des Staatsministeriums der Finanzen eine widerruffiche, nichtruhegehaltf\u00e4hige Verg\u00fctung erhalten.

³⁾ Dieses Amt ist Eingangsamt für Beamte, die neben einer praktischen Tätigkeit im erlernten Beruf von mindestens 5 Jahren die Technikerprüfung abgelegt oder einen entsprechenden Befähigungsnachweis erbracht und die vorgeschriebene Laufbahnprüfung abgelegt haben.

¹) Beamte, bei denen neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer Ingenieurschule als Anstellungsvoraus-

setzung vorgeschrieben ist, erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM. Dies gilt nur, wenn während des Besuchs der Ingenieurschule keine Dienstbezüge gezahlt wurden.

- ²) Erhalten an der Landesblindenanstalt oder Landestaubstummenanstalt eine widerrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.
- ³⁾ Erhalten als Fachberaterinnen bei den Schulämtern für die Dauer dieser Dienstaufgabe eine widerrufliche, nicht-ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.
 ⁴⁾ Erhalten als Rechtspfleger eine widerrufliche, nicht-ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.
- 5) Erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 67 DM.
- *) Erhalten für die Zeit ihrer ausschließlichen Verwendung im Betriebsprüfungsdienst eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.

Besoldungsgruppe 10

682 — 719 — 756 — 793 — 830 — 867 — 904 — 941 — 978 — 1015 — 1052 — 1089 — 1126 DM

Ortszuschlag: II

Archivoberinspektoren, Bankoberinspektoren. Bergoberinspektoren1), Bibliotheksoberinspektoren,

Eichoberinspektoren¹)

Fachlehrer2), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 9, Fachoberlehrer3) 4), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11,

Fachschullehrer²), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 9,

Fachschuloberlehrer, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11,

Gartenbauoberlehrer, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 11 und A 11a,

Gartenoberinspektoren, Gewerbeoberinspektoren1),

Handarbeitsoberlehrerinnen3) 4) 5),

Handarbeits- und Hauswirtschaftsoberlehrerinnen3) 4) 5), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11, Justizoberinspektoren⁶),

Kartographenoberinspektoren¹),

Kriminaloberinspektoren,

Landwirtschaftsoberinspektoren,

Oberförster,

Oberfürsorger⁴),

Obersteuerinspektoren7),

Polizeioberinspektoren,

Polizeioberkommissare.

Regierungsoberbauinspektoren¹),

Regierungsoberinspektoren¹),

Staatsbankoberinspektoren,

Technische Oberinspektoren¹),

Vermessungsoberinspektoren¹),

Weinbauoberinspektoren,

Weinkontrolloberinspektoren.

- *) Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Beamte zugeteilt, die nach einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Ingenieurschule oder an einer Kunsthochschule eine praktische Tätigkeit von mindestens 5 Jahren abgeleistet haben, wenn Ausbildung und praktische Tätigkeit für die Lehrtätigkeit erforderlich sind.
- ³) Erhalten an der Landesblindenanstalt oder Landestaub-stummenanstalt eine widerrufliche, ruhegehaltfähige Stel-lenzulage von 54 DM.
- Erhalten nach Maßgabe des Haushalts eine unwiderruf-liche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 67 DM.
- 5) Erhalten als Fachberaterinnen bei den Schulämtern für die Dauer dieser Dienstaufgabe eine widerrufliche, nicht-ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.
- Erhalten als Rechtspfleger eine widerrufliche, nichtruhe-gehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.
- ¹) Erhalten für die Zeit ihrer ausschließlichen Verwendung im Betriebsprüfungsdienst eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.

Besoldungsgruppe 11

820 — 861 — 902 — 943 — 984 — 1025 — 1066 — 1107 — 1148 — 1189 — 1230 — 1271 — 1312 DM Ortszuschlag: II

Amtsanwälte.

Archivamtmänner,

Bankamtmänner,

Bergamtmänner1),

Bibliotheksamtmänner,

Eichamtmänner1).

Fachoberlehrer2),

Fachschuloberlehrer, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 10,

Forstamtmänner,

Gartenamtmänner,

Gartenbauoberlehrer der Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau Weihenstephan, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11a,

Gewerbeamtmänner¹)

Handarbeits- und Hauswirtschaftsoberlehrerinnen an einer Schulaufsichtsbehörde,

Justizamtmänner3),

Kartographenamtmänner1),

Kriminalamtmänner,

Landwirtschaftsamtmänner,

Lehrer an Volksschulen4) 5),

Polizeiamtmänner,

Polizeihauptkommissare, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12,

Regierungsamtmänner!),

Regierungsbauamtmänner¹),

Regierungsfürsorger,

Staatsbankamtmänner,

Steueramtmänner6),

Technische Amtmänner¹),

Vermessungsamtmänner¹),

Weinbauamtmänner,

Weinkontrollamtmänner.

wenn während des Besuchs der Ingenieurschule keine Dienstbezüge gezahlt wurden.

¹) Dieser Besoldungsgruppe werden nur Beamte am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern, an Gymnasien und an den Akademien der bildenden Künste zugeteilt sowie solche Beamte, von denen eine abgeschlossene Ausbildung an einer Ingenieurschule oder an einer Kunsthochschule bei der Anstellung gefordert wird.

¹) Erhalten als Rechtspfleger eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.

¹) Erhalten als Leiter von Volksschulen mit 1 oder 2 Klassen nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen von ihrer Einweisung in eine solche Planstelle an eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM. Die Stellenzulage wird nach einer Bezugsdauer von 10 Jahren auf die Dauer der weiteren Verwendung als Leiter einer solchen Schule unwiderruflich ruhegehaltfähig. Nach einer Bezugsdauer von 20 Jahren verbleibt die Stellenzulage, sofern die Beamten als Lehrer oder Oberlehrer an Volksschulen verwendet werden. Beamte, die nach einer Bezugsdauer von weniger als 20 Jahren infolge Errichtung einer Verbandsschule nicht mehr als Leiter einer Volksschule verwendet werden, erhalten die Stellenzulage als Ausgleichszulage weiter, bis sie durch Erhöhung des Grundgehalts ausgeglichen ist.
¹) Erhalten an Aufbauzügen der Volksschulen eine widerruffliche nichtritegenbaltfähige Stellenzulage von 54 DM.

5)Erhalten an Aufbauzügen der Volksschulen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.
 6) Erhalten für die Zeit ihrer ausschließlichen Verwendung im Betriebsprüfungsdienst eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.

Besoldungsgruppe 11a

862 — 905 — 948 — 991 — 1034 — 1077 — 1120 — 1163 — 1206 — 1249 — 1292 — 1335 — 1378 DM

Ortszuschlag: II

Gartenbauoberlehrer der Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau Weihenstephan, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11,

^{&#}x27;) Beamte, bei denen neben der Laufbahnprüfung die Ab-schlußprüfung einer Ingenieurschule als Anstellungsvoraus-setzung vorgeschrieben ist, erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM. Dies gilt nur, wenn während des Besuchs der Ingenieurschule keine Dienstbezüge gezahlt wurden.

Beamte, bei denen neben der Laufbahnprüfung die Ab-5) Beamte, bei denen neben der Laufbannprutung die Abschlußprüfung einer Ingenieurschule als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist, erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM. Dies gilt nur, wenn während des Besuchs der Ingenieurschule keine Dienstbezüge gezahlt wurden.

Lehrer im Strafvollzugsdienst, Oberlehrer an Volksschulen1) 2), Polizeilehrer3).

- ¹) Erhalten als Leiter von Volksschulen mit 1 oder 2 Klassen nach näherer Bestimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen von ihrer Einweisung in eine solche Planstelle an eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM. Die Stellenzulage wird nach einer Bezugsdauer von 10 Jahren auf die Dauer der weiteren Verwendung als Leiter einer solchen Schule unwiderruflich ruhegehaltfähig. Nach einer Bezugsdauer von 20 Jahren verbleibt die Stellenzulage, sofern die Beamten als Oberlehrer an Volksschulen verwendet werden. Beamte, die nach einer Bezugsdauer von weniger als 20 Jahren infolge Errichtung einer Verbandsschule nicht mehr als Leiter einer Volksschule verwendet werden, erhalten die Stellenzulage als Ausgleichszulage weiter, bis sie durch Erhöhung des Grundgehalts ausgeglichen ist.

 ²) Erhalten an Aufbauzügen der Volksschulen eine wider-
- ²) Erhalten an Aufbauzügen der Volksschulen eine wider-rufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.
- ³) Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Beamte zugeteilt, die die Lehrbefähigung für Volksschulen besitzen.

Besoldungsgruppe 12

904 - 949 - 994 - 1039 - 1084 - 1129 - 11741219 - 1264 - 1309 - 1354 - 1399 - 1444 DM Ortszuschlag: II

Amtsräte,

Archivoberamtmänner¹), Bankräte,

Bergoberamtmänner1) 2),

Bibliotheksoberamtmänner'),

Eichoberamtmänner1) 2),

Fachschulstudienräte³)

Fachstudienräte an den Akademien der bildenden Künste3),

Forstoberamtmänner1),

Gartenoberamtmänner!),

Gewerbeoberamtmänner1) 2)

Hauptlehrer als Leiter von Volksschulen mit weniger als 7 Klassen,

Justizoberamtmänner¹) ⁴),

Kartographenoberamtmänner1) 2),

Kriminaloberamtmänner¹),

Lehrer an Aufbauzügen der Volksschulen⁵),

Lehrer an Sonderschulen,

Oberamtsanwälte¹),

Oberamtsräte"),

Oberlehrer

am Landesjugendhof7), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12a,

im Strafvollzugsdienst, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12a,

Polizeihauptkommissare, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 11,

Polizeioberamtmänner¹),

Polizeioberlehrer7), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12a,

Realschullehrer,

Regierungsoberamtmänner1) 2),

Regierungsoberbauamtmänner1) 2),

Staatsbankräte, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13. Steuerräte1),

Technische Oberamtmänner1) 2),

Vermessungsoberamtmänner¹) ²),

- Erhalten als Rechtspfleger eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.
 Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Beamte
- zugeteilt, die die Lehrbefähigung für Realschulen besitzen.

 ⁶) Erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellen-
- zulage von 85 DM.

 [†]) Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Beamte zugeteilt, die die Lehrbefähigung für Volksschulen besitzen.

Besoldungsgruppe 12a

 $\begin{array}{l} 957 - 1002 - 1047 - 1092 - 1137 - 1182 - 1227 - \\ 1272 - 1317 - 1362 - 1407 - 1452 - 1497 \ \mathrm{DM} \end{array}$ Ortszuschlag: II

Blindenlehrer.

Gewerbeoberlehrer1).

Hauptlehrer als Leiter von Sonderschulen mit weniger als 5 Klassen2),

Landwirtschaftsoberlehrer1),

Landwirtschaftsoberlehrerinnen und -beraterinnen, Oberlehrer

am Landesjugendhof3), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12,

am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern4), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13,

an Aufbauzügen der Volksschulen5),

an Pädagogischen Hochschulen,

an Sonderschulen.

im Strafvollzugsdienst, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12.

Polizeioberlehrer4), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12,

Realschuloberlehrer,

Rektoren als Leiter von Volksschulen mit mindestens

7 Klassen.

Taubstummenlehrer.

- h Erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellen-
- zulage von 33 DM.

 ³) Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Beamte zugeteilt, die die Lehrbefähigung für Sonderschulen be-
- Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Beamte zugeteilt, die die Lehrbefähigung für Volksschulen besitzen.
- ³) Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Beamte zugeteilt, die die Lehrbefähigung für Realschulen besitzen.

Besoldungsgruppe 13

 $\begin{array}{c} 1011 - 1056 - 1101 - 1146 - 1191 - 1236 - 1281 - \\ 1326 - 1371 - 1416 - 1461 - 1506 - 1551 \ \mathrm{DM} \end{array}$ Ortszuschlag: I b

Amtsgerichtsräte1),

Arbeitsgerichtsräte¹),

Archivräte.

Bauräte2)

an Fachschulen,

an Ingenieurschulen,

Bergräte.

Berufsfachschuldirektoren,

Berufsschuldirektoren

als Leiter von Berufsschulen mit 3 oder 4 Schulstellen3),

als Leiter von Berufsschulen mit 5 bis 7 Schulstellen4),

als Leiter von Berufsschulen mit 8 bis 15 Schulstellen5),

Bibliotheksräte,

Blindenoberlehrer,

Direktor der Staatshauptkasse,

Direktoren bei der Staatsbank⁶),

Direktoren der Rechnungsprüfungsämter⁵), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14,

Direktorinnen der Landfrauenschulen⁵),

Finanzgerichtsräte¹),

Finanzräte.

Forstmeister.

Gartenbauräte.

Gestütstierärzte. Gewerbestudienräte⁷),

¹) Bis zu 20 v. H. der Beamten erhalten auf besonders herausgehobenen Dienstposten nach Maßgabe des Haus-halts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 85 DM.

Beamte, bei denen neben der Laufbahnprüfung die Ab-5) Beamte, bei denen neben der Laurbannprurung die Abschlußprüfung einer Ingenieurschule als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist, erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM, sofern nicht eine andere ruhegehaltfähige Stellenzulage zusteht. Dies gilt nur wenn während des Besuchs der Ingenieurschule keine Dienstbezüge gezahlt wurden.

blenstbezuge gezahnt wurden.

3) Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Beamte zugeteilt, die nach einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Ingenieurschule oder an einer Kunsthochschule eine praktische Tätigkeit von mindestens 5 Jahren abgeleistethaben, wenn Ausbildung und praktische Tätigkeit für die Lehrtätigkeit erforderlich sind,

¹⁾ Erhalten am Landesjugendhof und im Strafvollzugsdienst eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.

Hauptlehrer im Strafvollzugsdienst, Konservatoren8),

Kriminalräte,

Landgerichtsräte1),

Land- und Hauswirtschaftsrätinnen[®]),

Landwirtschaftsräte,

Landwirtschaftsstudienräte7),

Oberapotheker^s),
Oberlehrer am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern¹⁰), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 12a.

Observatoren 8).

Pfarrer im Strafvollzugsdienst,

Polizeipfarrer,

Polizeiräte.

Polizeischulräte,

Realschuldirektoren5), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14,

Realschulkonrektoren, Regierungsapotheker,

Regierungsbauräte,

Regierungschemieräte, Regierungsgewerberäte,

Regierungskulturbauräte, Regierungsmedizinalräte,

Regierungspharmazieräte,

Regierungsräte,

Regierungsvermessungsräte,

Regierungsveterinärräte,

Rektoren als Leiter von Sonderschulen mit minde-stens 5 Klassen,

Schulräte¹¹).

Sozialgerichtsräte1),

Staatsanwälte¹), Staatsbankräte¹²), soweit nicht in Besoldungs-

gruppe A 12, Studienräte¹³),

Taubstummenoberlehrer,

Verwaltungsdirektoren am Stiftungsamt Aschaffenburg,

an Universitäten,

Verwaltungsgerichtsräte¹),

Wissenschaftliche Assistenten an wissenschaftlichen Hochschulen und wissenschaftlichen Anstalten¹⁴), soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 1.

Besoldungsgruppe 141)

1086 — 1145 — 1204 — 1263 — 1322 — 1381 — 1440 — 1499 — 1558 — 1617 — 1676 — 1735 — 1794 DM

Ortszuschlag: I b

Amtsgerichtsräte2), Arbeitsgerichtsräte²), Baudirektoren an Ingenieurschulen

als Abteilungsleiter³), als ständige Vertreter des Leiters des Holztechnikums Rosenheim3),

Berufsschuldirektoren als Leiter von Berufsschulen mit mindestens 16 Schulstellen,

Direktor der Brautechnischen Prüf- und Versuchsanstalt Weihenstephan,

Direktor der Kunstsammlungen der Coburger Landesstiftung,

Direktor der Landesanstalt für Bienenzucht,

Direktor der Landesanstalt für körperbehinderte Jugendliche,

Direktor der Landesblindenanstalt,

Direktor der Landestaubstummenanstalt,

Direktor der Sternwarte Bamberg⁴),

Direktor des Landesjugendhofs,

Direktor des Staatsweinguts Würzburg,

Direktoren bei den Naturwissenschaftlichen Sammlungen5).

Direktoren bei den Wissenschaftlichen Anstalten⁴).

Direktoren der Fachschulen"),

Direktoren der Hochschulinstitute für Leibesübungen4), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15, Direktoren der Landesbildstellen,

Direktoren der Rechnungsprüfungsämter, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13,

Erste Staatsanwälte⁴), Finanzgerichtsräte²),

Gartenbauoberräte7) 8),

Gartendirektor bei der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen,

Gymnasialprofessoren 1) 9),

Hauptapotheker bei Universitätskliniken,

Landgerichtsräte²),

Landstallmeister,

Museumsdirektor bei der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen,

Oberamtsrichter¹)

als aufsichtsführende Richter,

als ständige Vertreter der in Besoldungsgruppe

A 15 eingestuften Abteilungsleiter, als ständige Vertreter der Leiter von Amtsgerich-ten mit 4 bis 9 richterlichen Planstellen,

Oberarbeitsgerichtsräte¹)

als aufsichtsführende Richter,

als ständige Vertreter der in Besoldungsgruppe A 15 eingestuften aufsichtsführenden Richter, Oberbauräte^s)

an Fachschulen,

an Ingenieurschulen,

Oberfinanzgerichtsräte⁴),

Oberfinanzräte,

Oberforstmeister,

Oberkonservatoren,

Oberkriminalräte,

Oberobservatoren,

Oberpfarrer im Strafvollzugsdienst,

Oberpolizeiräte,

Oberregierungsarchivräte, Oberregierungsbauräte,

Oberregierungsbergräte,

Oberregierungsbibliotheksräte,

Oberregierungschemieräte*),

Oberregierungsgewerberäte,

Oberregierungskulturbauräte, Oberregierungslandwirtschaftsräte,

Oberregierungsmedizinalräte8),

Oberregierungspharmazierätes),

Oberregierungsräte, Oberregierungsschulräte,

Oberregierungsvermessungsräte,

Oberregierungsveterinärräte*),

Oberschulräte,

Obersozialgerichtsräte⁴),

Oberstudienräte⁹),

Oberverwaltungsrichter⁴),

Polizeioberpfarrer, Polizeioberschulräte,

¹⁾ Bis zur sechsten Dienstaltersstufe

²) Erhalten an Ingenieurschulen und an Ingenieurabtei-lungen von Fachschulen eine unwiderrufliche, ruhegehalt-fähige Stellenzulage von 126 DM.

¹⁾ Erhalten an Ingenieurschulen und eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 54 DM.

1) Erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 94 DM.

2) Erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 126 DM.

3) Erhalten nach Maßeabe des Stellenplans eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 126 DM.

3) Erhalten am Landesjugendhof und im Strafvollzugsdienst eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 126 DM.

3) Habilitierte Beamte an wissenschaftlichen Hochschulen und wissenschaftlichen Anstalten erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 94 DM.

3) Erhalten als Beraterinnen für Agrarstruktur und Haussaltsführung bei den Regierungen eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 126 DM, im übrigen nach Maßgabe des Haushalts eine solche von 54 DM.

3) Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Beamte zugeteilt, die die Lehrbefähigung für Sonderschulen oder Realschulen besitzen.

3) Erhalten als Leiter eines Schulaufsichtsbezirks eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 126 DM.

3) Dieser Besoldungsgruppe werden nur solche Beamte zugeteilt, die die Befähigung zum Richteramt besitzen.

3) Erhalten als Leiter der Staatsinstitute für die Ausbildung der Lehrer an Real- und Sonderschulen und von Fachlehrern eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 126 DM.

3) Erhalten als Leiter der Staatsinstitute für die Ausbildung der Lehrer an Real- und Sonderschulen und von Fachlehrern eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 126 DM.

3) Erhalten als Leiter der Staatsinstitute für die Ausbildung der Lehrer an Real- und Sonderschulen und von Fachlehrern eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 126 DM.

3) Bis zur achten Dienstaltersstufe.

Realschuldirektoren

als Leiter von Realschulen mit 16 und mehr Klassen, im Schulaufsichtsdienst3),

Sozialgerichtsräte²),

Staatsanwälte2),

Staatsbankdirektoren, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16,

Studiendirektoren

als Leiter eines mindestens sechsklassigen, nicht voll ausgebauten Gymnasiums3),

als ständige Vertreter der Leiter voll ausgebauter Gymnasien³), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15,

an Pädagogischen Hochschulen3),

Universitätsmusikdirektor,

Verwaltungsgerichtsräte²)

¹) Beamte dieser Besoldungsgruppe erhalten als Leiter selbständiger Behörden nach Maßgabe des Haushalts eine widerrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 80 DM, soweit nicht eine andere ruhegehaltfähige Stellenzulage zu-

- Von der siebten Dienstaltersstufe an.
 Erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellen-

- 5) Erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 126 DM.
 f) Erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 80 DM.
 f) Erhalten als Leiter einer Sammlung eine widerrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 80 DM.
 f) Erhalten als Leiter von Fachschulen mit Ingenieurabteilungen eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 126 DM.
 Fraheten als etändiger Vontreter des Leiters der Lehrenden in Stellenzulage von 126 DM.
- ⁷⁾ Erhalten als ständiger Vertreter des Leiters der Lehr-und Forschungsanstalt für Gartenbau Weihenstephan eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 126 DM.
- b) Erhalten nach Maßgabe des Haushalts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 80 DM.
 b) Erhalten als Leiter der Staatsinstitute für die Ausbildung der Lehrer an Real- und Sonderschulen und von Fachlehrern eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 126 DM.

Besoldungsgruppe 15

1245 — 1308 — 1371 — 1434 — 1497 — 1560 — 1623 — 1686 — 1749 — 1812 — 1875 — 1938 — 2001 DM Ortszuschlag: I b

Amtsgerichtsdirektoren

als Abteilungsleiter bei Amtsgerichten mit 10 und mehr richterlichen Planstellen.

als Leiter von Amtsgerichten mit 4 bis 9 richterlichen Planstellen,

als Leiter von Amtsgerichten mit 10 bis 19 richterlichen Planstellen¹),

als ständige Vertreter der Leiter von Amtsgerichten mit 10 bis 19 richterlichen Planstellen,

als ständige Vertreter der Leiter von Amtsgerichten mit 20 und mehr richterlichen Planstellen²), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16,

Apothekendirektoren bei Universitätskliniken,

Arbeitsgerichtsdirektoren

als Leiter von Arbeitsgerichten mit 4 bis 9 richterlichen Planstellen,

als Leiter von Arbeitsgerichten mit 10 und mehr richterlichen Planstellen1),

als ständige Vertreter des Leiters des Arbeitsgerichts München,

Archivdirektoren,

Baudirektoren als ständige Vertreter der Leiter von Ingenieurschulen, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14.

Bibliotheksdirektoren,

Direktor der Antikensammlungen,

Direktor der Graphischen Sammlung,

Direktor der Landesanstalt für Tierzucht in Grub¹), Direktor der Landesanstalt für Wein-, Obst- und

Gartenbau Würzburg1), Direktor der Landessaatzuchtanstalt1),

Direktor der Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau Weihenstephan1),

Direktor der Münzsammlung,

Direktor der Museen und Sammlungen bei der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen,

Direktor der Neuen Sammlung, Museum für angewandte Kunst.

Direktor der Prähistorischen Staatssammlung.

Direktor der Sportakademie,

Direktor des Armeemuseums,

Direktor des Berufspädagogischen Instituts.

Direktor des Hauptmünzamts,

Direktor des Museums für Völkerkunde.

Direktor des Staatsinstituts für den landwirtschaftlichen Unterricht.

Direktor des Staatskonservatoriums der Musik in Würzburg,

Direktoren bei den Landesversicherungsanstalten¹), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16,

Direktoren der Hochschulinstitute für Leibesübungen3), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 14, Finanzdirektoren,

Finanzgerichtsdirektoren¹),

Kriminaldirektoren,

Landesarbeitsgerichtsdirektoren¹) ⁵),

Landeskonservatoren

bei den Staatsgemäldesammlungen. beim Landesamt für Denkmalpflege,

beim Nationalmuseum. Landessozialgerichtsräte⁵),

Landgerichtsdirektoren⁴).

Oberbaudirektoren als Leiter von Ingenieurschulen"), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16,

Oberbergamtsdirektoren, soweit nicht dungsgruppe A 16.

Oberlandesgerichtsräte⁵),

Oberstaatsanwälte

- als Abteilungsleiter bei Staatsanwaltschaften bei Landgerichten mit 50 und mehr richterlichen Planstellen im Bezirk,
- als Leiter von Staatsanwaltschaften bei Landgerichten1), soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16 und B 2,
- als Leiter von Staatsanwaltschaften bei Verwaltungsgerichten, als Sachbearbeiter bei Staatsanwaltschaften bei
- Oberlandesgerichten,
- als ständige Vertreter der in den Besoldungsgruppen A 16 und B 2 eingestuften Leiter von Staatsanwaltschaften bei Landgerichten²), beim Verwaltungsgerichtshof²), soweit nicht in Be-

soldungsgruppe A 16.

Oberstudiendirektoren

als Leiter von Gymnasien7), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16, an Pädagogischen Hochschulen,

Polizeidirektoren

Regierungsbaudirektoren8),

Regierungschemiedirektoren8),

Regierungsdirektoren8),

Regierungsforstdirektoren,

Regierungsgewerbedirektoren,

Regierungskulturbaudirektoren Regierungslandwirtschaftsdirektoren,

Regierungsmedizinaldirektoren8),

Regierungspharmaziedirektoren,

Regierungsschuldirektoren,

Regierungsvermessungsdirektoren,

Regierungsveterinärdirektoren8),

Sammlungsdirektoren bei den Naturwissenschaftlichen Sammlungen,

Sozialgerichtsdirektoren als ständige Vertreter der Sozialgerichtspräsidenten,

Staatsbankdirektoren, soweit nicht in den Besol-

dungsgruppen A 14 und A 16, Studiendirektoren als ständige Vertreter der Leiter von Gymnasien, die Ministerialbeauftragte sind,

Technischer Direktor der Reaktorstation Garching, Verwaltungsgerichtsdirektoren⁴).

Erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 150 DM.

²) Erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 107 DM.

³) Dieser Besoldungsgruppe werden nur Leiter von Instituten zugeteilt, an denen eine Sportlehrerausbildung stattfindet.

- ') Erhalten als ständige Vertreter der Finanzgerichtspräsidenten, der Landgerichtspräsidenten und der Verwaltungsgerichtspräsidenten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 150 DM.
- fähige Stellenzulage von 150 DM.

 5) Ordentliche und außerordentliche Professoren, die zu Oberlandesgerichtsräten, Landessozialgerichtsräten und Landesarbeitsgerichtsdirektoren in Bayern ernannt worden sind, erhalten als einheitliche Dienstbezüge die um den Betrag von monatlich 250 DM erhöhten Dienstbezüge aus ihrem Amt als Hochschullehrer. Scheidet der Hochschullehrer des Rechts aus dem Richteramt aus, so sind diese Bezüge fortzugewähren, und zwar für die gleiche Zeitdauer, wie der Hochschullehrer des Rechts das Richteramt innegehabt hat, längstens jedoch bis zum Zeitpunkt seiner Entpflichtung.

 6) Erhalten als Leiter der Staatsbauschule in München
- ") Erhalten als Leiter der Staatsbauschule in München, des Polytechnikums in Coburg sowie des Johannes-Kepler-Polytechnikums in Regensburg eine unwiderrufliche, ruhe-gehaltfähige Stellenzulage von 150 DM.
-) Erhalten als Leiter von besonders großen oder bedeutenden Schulen nach Maßgabe des Haushalts eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 150 DM.
) Erhalten als Leiter besonders großer Behörden nach Maßgabe des Haushalts eine widerrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 150 DM.

Besoldungsgruppe 16

1419 — 1495 — 1571 — 1647 — 1723 — 1799 — 1875 — 1951 — 2027 — 2103 — 2179 — 2255 — 2331 DM

Ortszuschlag: I b

Amtsgerichtsdirektor als ständiger Vertreter des Amtsgerichtspräsidenten in München,

Amtsgerichtsdirektoren als Leiter von Amtsgerichten mit 20 bis 49 richterlichen Planstellen,

Direktor der Landesanstalt für Bodenkultur, Pflanzenbau und Pflanzenschutz,

Direktor des Forschungsinstituts für angewandte Mineralogie in Regensburg bei der Technischen

Hochschule München, Direktor des Forschungsinstituts für Geochemie in

Bamberg, Direktor des Landesamts für Maß und Gewicht,

Direktor des Zentralinstituts für Kunstgeschichte, Direktoren bei den Landesversicherungsanstalten, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 15,

Direktoren der Flurbereinigungsämter,

Finanzpräsidenten, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3,

Forstpräsidenten, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 3,

Ministerialräte, soweit nicht in Besoldungsgruppe B3, Oberarchivdirektoren,

Oberbaudirektor als Leiter des Ohm-Polytechnikums in Nürnberg.

Oberbergamtsdirektor als ständiger Vertreter des Präsidenten des Oberbergamts,

Oberbibliotheksdirektoren,

Oberfinanzdirektoren,

Obermedizinaldirektoren.

Oberregierungsbaudirektoren,

Oberregierungsdirektoren,

Oberschuldirektoren, Oberstaatsanwälte

als Leiter von Staatsanwaltschaften bei Landgerichten mit 20 bis 39 Planstellen für Staatsan-

wälte und Amtsanwälte, als ständige Vertreter der Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten,

beim Obersten Landesgericht,

beim Verwaltungsgerichtshof, soweit nicht in Be-soldungsgruppe A 15,

Oberstlandesgerichtsräte,

Oberstudiendirektoren als Ministerialbeauftragte für die Gymnasien,

Obervermessungsdirektoren.

Oberverwaltungsgerichtsräte,

Oberveterinärdirektoren.

Sozialgerichtspräsidenten, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2,

Staatsbankdirektoren, soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14 und A 15,

Vizepräsident der Bezirksfinanzdirektion München, Vizepräsident der Landpolizei,

Vizepräsident der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen,

Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts, Vizepräsident des Landesvermessungsamts,

Vizepräsident des Landesversorgungsamts, Vizepräsident des Statistischen Landesamts,

Vizepräsidenten der Landgerichte mit 60 und mehr richterlichen Planstellen im Bezirk.

Anhang zur Besoldungsordnung A

Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen

Besoldungsgruppe 1

Straßenaufseher1).

¹⁾ Hierzu dürfen noch Straßenaufseher z. Wv. ernannt werden.

Besoldungsgruppe 2

Straßenoberaufseher!).

') Hierzu dürfen noch Straßenaufseher z. Wv. und Straßenoberaufseher z. Wv. ernannt werden.

Besoldungsgruppe 3

Kanzleiassistenten, Straßenhauptaufseher1).

') Hierzu dürfen noch Straßenoberaufseher ernannt wer-

Besoldungsgruppe 5

Kanzleisekretäre, Polizeioberwachtmeister.

Besoldungsgruppe 6

Oberforstwarte, Schiffskapitäne1).

') Erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 27 DM.

Besoldungsgruppe 11

Handarbeitsoberlehrerinnen an einer Schulaufsichtsbehörde,

Kammermusiker in gehobener Stelle1).

Erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stel-lenzulage von 67 DM.

Besoldungsgruppe 12

Gymnasiallehrer, Kammervirtuosen1).

') Erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 67 DM.

Besoldungsgruppe 12a

Gymnasialoberlehrer1).

1) Hierzu dürfen noch Gymnasiallehrer ernannt werden.

Besoldungsgruppe 13

Berufsschuldirektoren

als Leiter von landwirtschaftlichen Berufsschulen mit 2 Schulstellen¹),

als Leiter von landwirtschaftlichen Berufsschulen mit 4 Schulstellen2),

Dozenten an Pädagogischen Hochschulen,

Konzertmeister der Staatsoper3).

- ') Erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellen-zulage von 54 DM.
- 5) Erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellen-zulage von 94 DM.

3) Erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellen-

Besoldungsgruppe 13a

1017 - 1072 - 1127 - 1182 - 1237 - 1292 - 1347 -1402 — 1457 — 1512 — 1567 — 1622 — 1677 DM

Ortszuschlag: Ib

Konservatoren an wissenschaftlichen Hochschulen, Oberapotheker an wissenschaftlichen Hochschulen,

Oberarchivräte,

Oberbauräte1),

Oberbergräte,

Oberbibliotheksräte,

Oberchemieräte,

Oberforstmeister,

Obergewerberäte,

Oberkonservatoren,

Oberkulturbauräte,

Oberlandwirtschaftsräte,

Obermedizinalräte.

Oberpfarrer im Strafvollzugsdienst,

Obervermessungsräte.

Oberveterinärräte.

Observatoren an wissenschaftlichen Hochschulen,

Studienprofessoren2).

Besoldungsgruppe 14

Landeskonservatoren bei den Staatsgemäldesammlungen, beim Landesamt für Denkmalpflege, beim Nationalmuseum, Oberarbeitsgerichtsräte, Oberregierungsforsträte, Staatsarchivdirektoren.

Bayerische Besoldungsordnung HS

Besoldungsgruppe 1

1071 - 1124 - 1177 - 1230 - 1283 - 1336 - 1389 -1442 — 1495 — 1548 — 1601 — 1654 — 1707 DM

Ortszuschlag: Ib

Außerplanmäßige Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen1) 2), soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 2.

Habilitierte Dozenten an Pädagogischen Hochschulen2) 3).

Hochschuldozenten3),

Oberärzte an wissenschaftlichen Hochschulen und wissenschaftlichen Anstalten⁴),

Oberassistenten an wissenschaftlichen Hochschulen und wissenschaftlichen Anstalten⁴),

Oberingenieure an wissenschaftlichen Hochschulen und wissenschaftlichen Anstalten4) 5),

Universitätsdozenten³), Wissenschaftliche Assistenten⁶), soweit nicht in Besoldungsgruppe A 13.

Besoldungsgruppe 2

1086 - 1145 - 1204 - 1263 - 1322 - 1381 - 1440 -1499 — 1558 — 1617 — 1676 — 1735 — 1794 DM

Ortszuschlag: Ib

Abteilungsvorsteher bei einer Anstalt oder einem Institut einer wissenschaftlichen Hochschule¹) ²), soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 3,

Abteilungsvorsteher und Professoren bei einer Anstalt oder einem Institut einer wissenschaftlichen Hochschule¹) ²), soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 3.

Außerplanmäßige Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen2)3), soweit nicht in Besoldungsgruppe

Leitende Oberärzte an wissenschaftlichen Hochschulen und wissenschaftlichen Anstalten¹) ²), soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 3,

Wissenschaftliche Räte an wissenschaftlichen Hochschulen1) 2)

Wissenschaftliche Räte und Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen¹) ²).

Dieser Besoldungsgruppe werden nur Beamte zugeteilt, die habilitiert sind oder die Eignung für die Berufung auf einen Lehrstuhl besitzen.

einen Lenrstuni besitzen.

¹) Das Kolleggeld beträgt 2400 DM jährlich.

¹) Erhalten für die Dauer der Amtstätigkeit als Vorstand einer Pädagogischen Hochschule eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Amtszulage, deren Höhe das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen bestimmt.

Besoldungsgruppe 3

1245 — 1308 — 1371 — 1434 — 1497 — 1560 — 1623 — 1686 — 1749 — 1812 — 1875 — 1938 — 2001 DM

Ortszuschlag: Ib

Abteilungsvorsteher bei einer Anstalt oder einem Institut einer wissenschaftlichen Hochschule¹), soweit nicht in Besoldungsgruppe HS 2,

Abteilungsvorsteher und Professoren bei einer Anstalt oder einem Institut einer wissenschaftlichen Hochschule¹), soweit nicht in Besoldungsgruppe

Außerordentliche Professoren an Kunsthochschulen2) 3).

Außerordentliche Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen²) ³) ⁴) ⁵), Leitende Oberärzte an

wissenschaftlichen Hochschulen und wissenschaftlichen Anstalten als ständige Vertreter der Leiter großer Kliniken¹).

¹) Dieser Besoldungsgruppe werden nur Beamte zugeteilt, die habilitiert sind oder die Eignung für die Berufug auf einen Lehrstuhl besitzen. Das Kolleggeld beträgt 2400 DM

einen Lehrstuhl besitzen. Das Kolleggeld beträgt 2400 DM jährlich.

7) Erhalten für die Dauer der Amtstätigkeit als Rektor oder Dekan an einer wissenschaftlichen Hochschule, als Präsident oder Direktor einer Kunsthochschule oder als Vorstand einer Pädagogischen Hochschule, eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Amtszulage, deren Höhe das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen bestimmt.

7) Zur Gewinnung oder Erhaltung hervorragender Lehrkräfte kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen ein Sondergrundgehalt bis zu 2331 DM und darüber hinaus einen ruhegehaltfähigen oder nichtruhegehaltfähigen Zuschuß zur Ergänzung des Grundgehalts bis zum Höchstbetrag von 700 DM bewilligen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn das Sondergrundgehalt an nicht mehr als 30 v. H. und der Zuschuß zur Ergänzung des Grundgehalts an nicht mehr als 15 v. H. der außerordentlichen Professoren derselben wissenschaftlichen Hochschule bewilligt wird.

wird.

') Das Kolleggeld beträgt jährlich mindestens 3000 DM, höchstens 18 000 DM. Das gewährte Kolleggeld kann in Ausnahmefällen auch außerhalb von Berufungs- und Rufabwendungsverhandlungen neu festgesetzt werden. Ein Kolleggeld von mehr als 12 000 DM bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.

') Erhalten als Leiter von Materialprüfungsämtern an der Technischen Hochschule München 50 v. H. der von dem Materialprüfungsamt erzielten Reineinnahmen, höchstens jedoch 24 000 DM jährlich. Bei der Ermittlung der Reineinnahmen sind von den Roheinnahmen die mit den Prüfungen und Untersuchungen im Zusammenhang stehenden Aufwendungen und ein Pauschbetrag von 10 v. H. der Roheinnahmen für die Benutzung der für Lehre und Forschung vorhandenen Gebäude und Einrichtungen abzusetzen.

¹) Erhalten an Ingenieurschulen und an Ingenieurabteilungen von Fachschulen eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 67 DM.

^{*)} Erhalten als Leiter der Staatsinstitute für die Ausbildung der Lehrer an Real- und Sonderschulen und von Fachlerern eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 126 DM.

¹⁾ Das Kolleggeld beträgt 2400 DM jährlich.

⁵⁾ Erhalten für die Dauer der Amtstätigkeit als Vorstand einer Pädagogischen Hochschule eine widerrufliche, nicht-ruhegehaltfähige Amtszulage, deren Höhe das Staatsmini-sterium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen bestimmt.

³⁾ Das Kolleggeld beträgt 1200 DM jährlich.

^{&#}x27;) Das Kolleggeld der habilitierten Beamten beträgt 1200 DM jährlich, soweit den Beamten die Bezeichnung "außerplanmäßiger Professor" verliehen ist, 2400 DM jähr-lich.

⁵) Erhalten eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 125 DM.

⁹⁾ Dieser Besoldungsgruppe werden nur habilitierte Beamte zugeteilt.

Besoldungsgruppe 4

1419 - 1495 - 1571 - 1647 - 1723 - 1799 - 1875 -1951 — 2027 — 2103 — 2179 — 2255 — 2331 DM

Ortszuschlag: Ia

Ordentliche Professoren an Kunsthochschulen¹) 2), Ordentliche Professoren an wissenschaftlichen Hochschulen1) 2) 3) 4).

schulen¹) ²) ³) ³).

1) Erhalten für die Dauer der Amtstätigkeit als Rektor oder Dekan an einer wissenschaftlichen Hochschule, als Präsident oder Direktor einer Kunsthochschule, als Vorstand einer Pädagogischen Hochschule, als Leiter der Verwaltungsstelle Weihenstephan der Technischen Hochschule München oder als Leiter der Brautechnischen Prüf- und Versuchsanstalt in Weihenstephan eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Amtszulage, deren Höhe das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen bestimmt.

3) Zur Gewinnung oder Erhaltung hervorragender Lehrkräfte kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen ein Sondergrundgehalt bis zu 2797 DM und darüber hinaus einen ruhegehaltfähigen oder nichtruhegehaltfähigen Zuschuß zur Ergänzung des Grundgehalts bis zum Höchstbetrag von 700 DM bewilligen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn das Sondergrundgehalt an nicht mehr als 30 v. H. und der Zuschuß zur Ergänzung des Grundgehalts an nicht mehr als 15 v. H. der ordentlichen Professoren derselben wissenschaftlichen Hochschule bewilligt wird.

3) Das Kolleggeld beträgt jährlich mindestens 3000 DM, höchstens 18 000 DM. Das gewährte Kolleggeld kann in Ausnahmefällen auch außerhalb von Berufungs- und Rufabwendungsverhandlungen neu festgesetzt werden. Ein Kolleggeld von mehr als 12 000 DM bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.

4) Erhalten als Leiter von Materialprüfungsämtern an der Technischen Hochschule München 50 v. H. der von dem Materialprüfungsamt erzielten Reineinnahmen, höchstens jedoch 24 000 DM jährlich. Bei der Ermittlung der Reineinnahmen sind von den Roheinnahmen die mit den Prüfungen und Untersuchungen im Zusammenhang stehenden Aufwendungen und ein Pauschbetrag von 10 v. H. der Roheinnahmen für die Benutzung der für Lehre und Forschung vorhandenen Gebäude und Einrichtungen abzusetzen.

Bayerische Besoldungsordnung B

Feste Gehälter

Besoldungsgruppe 1 2001 DM

Ortszuschlag: Ib

Institutsdirektoren bei der Süddeutschen Versuchsund Forschungsanstalt für Milchwirtschaft mit Molkereischule.

Besoldungsgruppe 2 2404 DM

Ortszuschlag: Ib

Direktor der Staatlichen Archive,

Direktor der Staatsbibliothek,

Erster Direktor der Landesversicherungsanstalt Unterfranken,

Landgerichtspräsidenten, soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3 bis B 5,

Oberstaatsanwälte als Leiter von Staatsanwaltschaften bei Landgerichten mit 40 und mehr Planstellen für Staatsanwälte und Amtsanwälte.

Präsident der Bereitschaftspolizei,

Präsident der Grenzpolizei.

Präsident der Landesstelle für Gewässerkunde,

Präsident des Geologischen Landesamts,

Präsident des Landeskriminalamts,

Präsidenten der Verwaltungsgerichte, soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3 und B 4,

Senatspräsidenten beim Landessozialgericht, Senatspräsidenten bei Oberlandesgerichten,

Sozialgerichtspräsident als Leiter des Sozialgerichts München.

Besoldungsgruppe 3 2586 DM

Ortszuschlag: Ia

Amtsgerichtspräsidenten als Leiter von Amtsgerichten mit 50 bis 99 richterlichen Planstellen, Erste Direktoren der Landesversicherungsanstalten,

soweit nicht in Besoldungsgruppe B 2,

Finanzgerichtspräsidenten,

Finanzpräsidenten, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16,

Forstpräsidenten als Leiter der Oberforstdirektionen München und Regensburg,

Generaldirektor der Naturwissenschaftlichen Samm-

Generalkonservator des Landesamts für Denkmalpflege.

Landgerichtspräsidenten als Leiter von Landgerichten mit 40 bis 59 richterlichen Planstellen im Bezirk, Ministerialräte, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 16

Präsident des Landesamts für Verfassungsschutz, Präsident des Landesamts für Wasserversorgung und

Gewässerschutz, Präsidenten der Verwaltungsgerichte Ansbach und Regensburg,

Regierungsvizepräsidenten,

Vizepräsident der Landesbodenkreditanstalt, Vizepräsident des Landessozialgerichts,

Vizepräsidenten der Oberlandesgerichte.

Besoldungsgruppe 4 2774 DM

Ortszuschlag: Ia

Amtsgerichtspräsidenten als Leiter von Amtsgerichten mit 100 und mehr richterlichen Planstellen, Generaldirektor der Staatlichen Archive, Generaldirektor der Staatlichen Bibliotheken. Generaldirektor der Staatsgemäldesammlungen.

Generaldirektor des Nationalmuseums,

Kanzler der Universität München,

Landgerichtspräsidenten als Leiter von Landgerichten mit 60 bis 89 richterlichen Planstellen im Bezirk,
Präsident der Bezirksfinanzdirektion München,

Präsident der Landpolizei,

Präsident der Lotterieverwaltung,

Präsident der Monumenta Germaniae Historica,

Präsident der Staatsschuldenverwaltung,

Präsident der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen.

Präsident des Landesarbeitsgerichts, Präsident des Landesentschädigungsamts,

Präsident des Landesvermessungsamts, Präsident des Landesversorgungsamts,

Präsident des Oberbergamts, Präsident des Statistischen Landesamts,

Präsident des Verwaltungsgerichts München.

Besoldungsgruppe 5 2955 DM

Ortszuschlag: I a

Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten, Landgerichtspräsidenten als Leiter von Landgerichten mit 90 und mehr richterlichen Planstellen im Bezirk.

Ministerialdirigenten,

Präsident der Landesbodenkreditanstalt, Senatspräsidenten beim Obersten Landesgericht, Senatspräsidenten beim Verwaltungsgerichtshof, Vizepräsident der Versicherungskammer, Vizepräsident des Obersten Rechnungshofs.

Besoldungsgruppe 6 3142 DM

Ortszuschlag: Ia

Generalstaatsanwalt beim Obersten Landesgericht, Generalstaatsanwalt beim Verwaltungsgerichtshof, Präsident des Landessozialgerichts, Vizepräsident des Obersten Landesgerichts, Vizepräsident des Verwaltungsgerichtshofs.

Besoldungsgruppe 7 3323 DM

Ortszuschlag: Ia

Oberfinanzpräsidenten, Oberlandesgerichtspräsidenten, Regierungspräsidenten.

Besoldungsgruppe 8 3512 DM

Ortszuschlag: Ia

Ministerialdirektoren,

Präsident der Versicherungskammer, Präsident des Obersten Landesgerichts, Präsident des Obersten Rechnungshofs, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs.

Besoldungsgruppe 9 4063 DM

Ortszuschlag: Ia

Besoldungsgruppe 10 4432 DM

Ortszuschlag: Ia

Besoldungsgruppe 11 4894 DM

Ortszuschlag: I a

Grundgehaltssätze

Besoldungsordnungen für aufsteigende Gehälter

Besol- dungs-	Orts- zuschlag	Dienstaltersstufen									Dienst-				
gruppe Rarif- klasse	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	zulage	
Besoldung	sordnung A														
1		340	353	366	379	392	405	418	431	444	457	470	-	-	13
2		358	372	386	400	414	428	442	456	470	484	498	512	-	14
3		386	400	414	428	442	456	470	484	498	512	526	540	- 77	14
4	III	414	428	442	456	470	484	498	512	526	540	554	568	-	14
5	111	431	446	461	476	491	506	521	536	551	566	581	596	611	15
6		441	461	481	501	521	541	561	581	601	621	641	661	681	20
7		518	540	562	584	606	628	650	672	694	716	738	760	782	22
8	W HAT THE	542	568	594	62 0	646	672	698	724	750	776	802	828	854	26
9		616	643	670	697	724	751	778	805	832	859	886	913	940	27
10		682	719	756	793	830	867	904	941	978	1015	1052	1089	1126	37
11		820	861	902	943	984	1025	1066	1107	1148	1189	1230	1271	1312	41
11a	II	862	905	948	991	1034	1077	1120	1163	1206	1249	1292	1335	1378	43
12		904	949	994	1039	1084	1129	1174	1219	1264	1309	1354	1399	1444	45
12a		957	1002	1047	1092	1137	1182	1227	1272	1317	1362	1407	1452	1497	45
13		1011	1056	1101	1146	1191	1236	1281	1326	1371	1416	1461	1506	1551	45
13akw		1017	1072	1127	1182	1237	1292	1347	1402	1457	1512	1567	1622	1677	55
14	Ib	1086	1145	1204	1263	1322	1381	1440	1499	1558	1617	1676	1735	1794	59
15		1245	1308	1371	1434	1497	1560	1623	1686	1749	1812	1875	1938	2001	63
16		1419	1495	1571	1647	1723	1799	1875	1951	2027	2103	2179	2255	2331	76
Besoldung	sordnung HS														
1		1071	1124	1177	1230	1283	1336	1389	1442	1495	1548	1601	1654	1707	53
2	Ib	1086	1145	115.50 MONTH	1263	1322	1381	1440	1499	1558		1676	113272169726	1794	59
3		1245	1308	1371	1434	1497	1560	1623		1749	THE RESERVE	Control Page 1	No. of Contract	SHIPS	63
			1000		1101	2101	2000	1000		onder	TAIL DE			2331	_
4	Ia	1419	1495	1571	1647	1723	1799	1875	INCOMES A	2027		C15-07-01-1		1/0000	76
T TO A POST				600			17.	30 8	S	onder	grund	gehalt	bis	2797	-

Besoldungsgruppe Ortszuschlag Tarifklasse	1 I	b 2	3	4	5	6	7 a	8	9	10	11	
	2001	2404	2586	2774	2955	3142	3323	3512	4063	4432	4894	

Anlage II

Ortszuschlag

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende	Orts- klasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 31) (bei einem kinder zuschlagsberech- tigten Kind)		
	Besoldungsgruppen		Monatsbeträge in DM				
Ia	B 3 bis B 11, HS 4	s	266	330	354		
		A	226	284	307		
Ib	B 1 und B 2,	S	206	268	292		
	A 13 bis A 16, HS 1 bis HS 3	A	173	228	251		
II	A 9 bis A 12a	S	166	220	244		
		A	140	187	210		
III	A 1 bis A 8	S	136	189	213		
		A	113	160	183		

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar für das zweite bis zum fünften Kind

in Ortsklasse S um je 31 DM, in Ortsklasse A um je 29 DM,

für das sechste und die weiteren Kinder

in Ortsklasse S um je 40 DM, in Ortsklasse A um je 38 DM.

⁾ Jede Erhöhung für ein weiteres Kind zählt als weitere Stufe.

Anlage III

Überleitungsübersicht

1. Regelüberleitung

Bisherige Besoldungs- gruppe	Neue Besoldungs- gruppe	Bisherige Besoldungs- gruppe	Neue Besoldungs gruppe
A 1 a	A 16	A 6	A 6
A 1 b	A 15	A 7 a	A 6
A 2 a	A 131)	A 7 b	A 54)
	A 14 ²)	A 8 a	A 5
A 2 b	A 14	A 8 c	A 5
A 2 c 1	A 13 a	A 9	A 3
A 2 c 2	A 13	A 10 a	A 2
A 2 d	A 12	A 10 b	A 1
A 3 a	A 11	A 11	A 1
A 3 b	A 11	B 2	B 11
A 3 c	A 10 b	В 5 а	В 10
A 3 d	A 10 a	B 3 b	В 9
A 4 a 2	A 10	B 4	B 9
A 4 b 1	A 10	B 5	В 7
A 4 b 2	A 10	В 6	B 6
A 4 b 4	A 10	В 7 а	B 5
A 4 c 1	A 93)	B 7 b	B 4
A 4 c 2	A 9	B 8	В 3
A 4 e	A 8	В 9	B 2
A 4 f	A 9	B 10	B 1
A 5 a	A 7	. H 1 b	H 3
A 5 b	A 7	H 2	H 2

Bis zur achten Dienstaltersstufe. Von der neunten Dienstaltersstufe an. Mit einer unwiderruflichen, ruhegehaltfähigen Stellenzulage von 39 DM. Mit einer unwiderruflichen, ruhegehaltfähigen Stellenzulage von 33 DM.

2. Sonderüberleitung

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung Besoldungs-				
	gruppe	Amtsbezeichnung			
Besoldungsgruppe A 1 a					
Direktor der Monumenta Germaniae Historica	В 3	Präsident der Monumenta Germaniae Historica			
Direktor des Landesamts für Denkmalpflege	-	Generalkonservator des Landes- amts für Denkmalpflege			
Direktor des Landesversorgungsamts	B 2	Präsident des Landesversorgungs- amts			
Direktor des Nationalmuseums	В 3	Generaldirektor des National- museums			
Finanzpräsident — als Leiter der Finanzmittelstelle München —	В 3	Präsident der Finanzmittelstelle München			
Landgerichtspräsidenten — als Leiter von Landgerichten mit 50 und mehr richterlichen Planstellen im Bezirk —	В 3				
Leitende Regierungsdirektoren	-	Oberregierungsdirektoren			
Leitende Regierungsdirektoren — bei den Oberforst- direktionen —	- 1	Oberforstdirektoren			
Leitender Regierungsdirektor – als Leiter der Lotterieverwaltung –	B 31)	Präsident der Lotterieverwaltung			
Oberfinanzdirektor — als ständiger Vertreter des Prä- sidenten der Landesbodenkreditanstalt —	B 3	Vizepräsident der Landesboden- kreditanstalt			
Senatspräsident — als ständiger Vertreter des Ober- landesgerichtspräsidenten in München —	B 3	Vizepräsident des Oberlandes- gerichts München			
Senatspräsidenten — als ständige Vertreter der Ober- landesgerichtspräsidenten in Bamberg und Nürn- berg —		Vizepräsidenten der Oberlandes- gerichte Bamberg und Nürnberg			
Vizepräsident der Versicherungskammer	B 3				
") Mit einer unwiderruflichen, ruhegehaltfähigen Stellen- zulage von 336 DM.					
Besoldungsgruppe A 1 b					
Baudirektor bei der Verwaltung der staatlichen Schlös- ser, Gärten und Seen	-	Regierungsbaudirektor			
Direktor des Landeskriminalamts	A 16	Präsident des Landeskriminalamts			
Direktor des Landtagsamts	-	Regierungsdirektor			
Direktor des Senatsamts	-	Regierungsdirektor			
Direktoren der Ingenieurschulen	-	Baudirektoren als Leiter von Ingenieurschulen			
Landgerichtsdirektoren — als allgemeine ständige Ver- treter der Landgerichtspräsidenten in München und Nürnberg —	A 16	Vizepräsidenten der Landgerichte in München und Nürnberg			
Oberstaatsanwalt — als Leiter der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Nürnberg —	A 16	7			
Oberstaatsanwalt — als ständiger Vertreter des Gene- ralstaatsanwalts beim Oberlandesgericht München —	A 16				
Oberstudiendirektoren als Leiter bedeutender Höherer Schulen	-	Oberstudiendirektoren als Leiter Höherer Schulen			

	Abweichungen von der Regelüberleitung				
Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung	Besoldungs- gruppe	Amtsbezeichnung			
Regierungs- und Eichdirektor	-	Direktor des Landesamts für Mal und Gewicht			
Vizepräsident der Landpolizei	A 15 kw				
Vizepräsident der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen	A 15 kw				
Besoldungsgruppe A 2 a	12.3				
Amtsgerichtsräte — als aufsichtsführende Richter bei Amtsgerichten mit 3 richterlichen Planstellen —	A 14	Oberamtsrichter			
Arbeitsgerichtsdirektoren	A 14 kw				
Oberarbeitsgerichtsräte	A 14 kw				
Obersozialgerichtsräte	A 14 kw				
Besoldungsgruppe A 2 b					
Arbeitsgerichtsdirektoren	A 14 kw				
Archivdirektoren	A 15				
Bibliotheksdirektoren	A 15				
Direktor der Antikensammlungen	A 15				
Direktor der Lehr- und Forschungsanstalt für Garten- bau, Weihenstephan	B 1				
Direktor der Münzsammlung	A 15				
Direktor der Prähistorischen Staatssammlung	A 15				
Direktor des Berufspädagogischen Instituts	A 15				
Direktor des ehemaligen Arbeitshauses Rebdorf	A 14 kw				
Direktor des Landesamts für Kurzschrift und Leiter des Stenographischen Dienstes beim Landtag und Senat		Oberregierungsrat			
Direktoren der Flurbereinigungsämter	A 15				
Direktoren der Ingenieurschulen	-	Baudirektoren als Leiter von Ingenieurschulen			
Direktoren der Landesversicherungsanstalten	A 15	Direktoren bei den Landes- versicherungsanstalten			
Gärtendirektor bei der Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen		Gartendirektor bei der Verwaltun der staatlichen Schlösser, Gär ten und Seen			
Landessozialgerichtsräte	A 15				
Oberamtsrichter — als Leiter von Amtsgerichten mit 5 bis 14 richterlichen Planstellen —	A 15	Amtsgerichtsdirektoren			
Oberarbeitsgerichtsräte — als aufsichtsführende Richter an Arbeitsgerichten mit 2 richterlichen Planstellen —	A 14 kw				
Oberbaurat — bei der Landesbodenkreditanstalt —	-	Oberregierungsbaurat			
Oberbergräte	-	Oberregierungsbergräte			
Oberlandwirtschaftsräte am Staatsinstitut für den land- wirtschaftlichen Unterricht	-	Oberregierungslandwirtschafts- räte			
Obermedizinalräte als Amtsärzte und Leiter besonders großer Gesundheitsämter mit mindestens 4 planmäßi- gen Ärzten		Oberregierungsmedizinalräte			
Obermedizinalräte als Landgerichtsärzte	3 =	Oberregierungsmedizinalräte			
Obermedizinalrat der Hebammenschule, Entbindungs- anstalt und Frauenklinik Bamberg	-	Oberregierungsmedizinalrat			
Oberregierungsbauräte – als Leiter von Hafenämtern –		Hafendirektoren			
Oberregierungsräte — als Leiter von Rechnungsprüfungsämtern —		Direktoren der Rechnungs- prüfungsämter			
Oberregierungsräte — bei Oberforstdirektionen — Oberregierungsrat — als Leiter des Staatsweinguts	-	Oberregierungsforsträte			

Oberregierungs- und -bauräte Oberregierungs- und -gewerberäte Oberregierungs- und -kulturräte Oberregierungs- und -landwirtschaftsräte Oberregierungs- und -medizinalräte Oberregierungs- und -schulräte Oberregierungs- und -vermessungsräte Oberregierungs- und -veterinärräte Oberregierungs- und -veterinärräte Oberstudiendirektoren — im Staatsministerium für Unterricht und Kultus — Verwaltungsgerichtsräte Verwaltungsrichter 1) Bis zur achten Dienstaltersstufe. 1) Von der neunten Dienstaltersstufe an. Besoldungsgruppe A 2 c 1 Abteilungsdirektoren bei den Wissenschaftlichen Anstalten Abteilungsdirektoren bei den Wissenschaftlichen Sammlungen Abteilungsdirektoren beim Landesamt für Denkmalpflege Landesimpfarzt	Besoldungs- gruppe	Amtsbezeichnung
Oberregierungs- und -gewerberäte Oberregierungs- und -kulturräte Oberregierungs- und -landwirtschaftsräte Oberregierungs- und -medizinalräte Oberregierungs- und -schulräte Oberregierungs- und -vermessungsräte Oberregierungs- und -veterinärräte Oberregierungs- und -veterinärräte Oberstudiendirektoren — im Staatsministerium für Unterricht und Kultus — Verwaltungsgerichtsräte Verwaltungsrichter 1) Bis zur achten Dienstaltersstufe. 2) Von der neunten Dienstaltersstufe an. Besoldungsgruppe A 2 c 1 Abteilungsdirektoren bei den Wissenschaftlichen Anstalten Abteilungsdirektoren bei den Wissenschaftlichen Sammlungen Abteilungsdirektoren beim Landesamt für Denkmalpflege Landesimpfarzt		
Oberregierungs- und -gewerberäte Oberregierungs- und -kulturräte Oberregierungs- und -landwirtschaftsräte Oberregierungs- und -medizinalräte Oberregierungs- und -schulräte Oberregierungs- und -vermessungsräte Oberregierungs- und -veterinärräte Oberregierungs- und -veterinärräte Oberstudiendirektoren — im Staatsministerium für Unterricht und Kultus — Verwaltungsgerichtsräte Verwaltungsrichter Dies zur achten Dienstaltersstufe. Donder neunten Dienstaltersstufe an. Besoldungsgruppe A 2 c 1 Abteilungsdirektoren bei den Wissenschaftlichen Anstalten Abteilungsdirektoren bei den Wissenschaftlichen Sammlungen Abteilungsdirektoren beim Landesamt für Denkmalpflege Landesimpfarzt		Oberregierungsbauräte
Oberregierungs- und -kulturräte Oberregierungs- und -landwirtschaftsräte Oberregierungs- und -medizinalräte Oberregierungs- und -schulräte Oberregierungs- und -vermessungsräte Oberregierungs- und -veterinärräte Oberregierungs- und -veterinärräte Oberstudiendirektoren — im Staatsministerium für Unterricht und Kultus — Verwaltungsgerichtsräte Verwaltungsrichter O Bis zur achten Dienstaltersstufe. O Von der neunten Dienstaltersstufe an. Besoldungsgruppe A 2 c 1 Abteilungsdirektoren bei den Wissenschaftlichen Anstalten Abteilungsdirektoren bei den Wissenschaftlichen Sammlungen Abteilungsdirektoren beim Landesamt für Denkmalpflege Landesimpfarzt		Oberregierungsgewerberäte
Oberregierungs- und -landwirtschaftsräte Oberregierungs- und -medizinalräte Oberregierungs- und -schulräte Oberregierungs- und -vermessungsräte Oberregierungs- und -veterinärräte Oberstudiendirektoren — im Staatsministerium für Unterricht und Kultus — Verwaltungsgerichtsräte Verwaltungsrichter O Bis zur achten Dienstaltersstufe. O Von der neunten Dienstaltersstufe an. Besoldungsgruppe A 2 c 1 Abteilungsdirektoren bei den Wissenschaftlichen Anstalten Abteilungsdirektoren bei den Wissenschaftlichen Sammlungen Abteilungsdirektoren beim Landesamt für Denkmalpflege Landesimpfarzt		Oberregierungskulturbauräte
Oberregierungs- und -medizinalräte Oberregierungs- und -schulräte Oberregierungs- und -vermessungsräte Oberregierungs- und -veterinärräte Oberstudiendirektoren — im Staatsministerium für Unterricht und Kultus — Verwaltungsgerichtsräte Verwaltungsrichter Oberstudiendirektoren Oberstudiendirektoren Oberstudiendirektoren Oberstudiendirektoren bei den Wissenschaftlichen Anstalten Oberregierungs- und -vermessungsräte Oberstuden O		Oberregierungslandwirtschafts-
Oberregierungs- und -schulräte Oberregierungs- und -vermessungsräte Oberregierungs- und -veterinärräte Oberstudiendirektoren — im Staatsministerium für Unterricht und Kultus — Verwaltungsgerichtsräte Verwaltungsrichter Oberstudiendirektoren Oberstudiendirektoren Oberstudiendirektoren bei den Wissenschaftlichen Anstalten Abteilungsdirektoren bei den Wissenschaftlichen Sammlungen Abteilungsdirektoren beim Landesamt für Denkmalpflege Landesimpfarzt		räte
Oberregierungs- und -vermessungsräte Oberregierungs- und -veterinärräte Oberstudiendirektoren — im Staatsministerium für Unterricht und Kultus — Verwaltungsgerichtsräte Verwaltungsrichter O Bis zur achten Dienstaltersstufe. O Von der neunten Dienstaltersstufe an. Besoldungsgruppe A 2 c 1 Abteilungsdirektoren bei den Wissenschaftlichen Anstalten Abteilungsdirektoren bei den Wissenschaftlichen Sammlungen Abteilungsdirektoren beim Landesamt für Denkmalpflege Landesimpfarzt		Oberregierungsmedizinalräte
Oberregierungs- und -veterinärräte Oberstudiendirektoren — im Staatsministerium für Unterricht und Kultus — Verwaltungsgerichtsräte Verwaltungsrichter Oberstudiendirektoren Verwaltungsgerichtsräte Verwaltungsrichter Oberstudiendirektoren Oberstaltersstufe Oberstudiendirektoren bei den Wissenschaftlichen Anstalten Oberstudiendirektoren bei den Wissenschaftlichen Sammlungen Oberstudiendirektoren beim Landesamt für Denkmalpflege Candesimpfarzt	-	Oberregierungsschulräte
Oberstudiendirektoren — im Staatsministerium für Unterricht und Kultus — Verwaltungsgerichtsräte Verwaltungsrichter) Bis zur achten Dienstaltersstufe.) Von der neunten Dienstaltersstufe an. Besoldungsgruppe A 2 c 1 Abteilungsdirektoren bei den Wissenschaftlichen Anstalten Abteilungsdirektoren bei den Wissenschaftlichen Sammlungen Abteilungsdirektoren beim Landesamt für Denkmalpflege Landesimpfarzt		Oberregierungsvermessungsräte
Unterricht und Kultus — Verwaltungsgerichtsräte Verwaltungsrichter Dienstaltersstufe. Von der neunten Dienstaltersstufe an. Besoldungsgruppe A 2 c 1 Abteilungsdirektoren bei den Wissenschaftlichen Anstalten Abteilungsdirektoren bei den Wissenschaftlichen Sammlungen Abteilungsdirektoren beim Landesamt für Denkmalpflege Landesimpfarzt	-	Oberregierungsveterinärräte
Verwaltungsrichter) Bis zur achten Dienstaltersstufe.) Von der neunten Dienstaltersstufe an. Besoldungsgruppe A 2 c 1 Abteilungsdirektoren bei den Wissenschaftlichen Anstalten Abteilungsdirektoren bei den Wissenschaftlichen Sammlungen Abteilungsdirektoren beim Landesamt für Denkmalpflege Landesimpfarzt	A 15	Regierungsdirektoren
Bis zur achten Dienstaltersstufe. Von der neunten Dienstaltersstufe an. Besoldungsgruppe A 2 c l Abteilungsdirektoren bei den Wissenschaftlichen Anstalten Abteilungsdirektoren bei den Wissenschaftlichen Sammlungen Abteilungsdirektoren beim Landesamt für Denkmalpflege Landesimpfarzt	-	Oberverwaltungsrichter
Besoldungsgruppe A 2 c 1 Abteilungsdirektoren bei den Wissenschaftlichen Anstalten Abteilungsdirektoren bei den Wissenschaftlichen Sammlungen Abteilungsdirektoren beim Landesamt für Denkmalpflege Landesimpfarzt	A 131)	Verwaltungsgerichtsräte
Besoldungsgruppe A 2 c 1 Abteilungsdirektoren bei den Wissenschaftlichen Anstalten Abteilungsdirektoren bei den Wissenschaftlichen Sammlungen Abteilungsdirektoren beim Landesamt für Denkmalpflege Landesimpfarzt	A 14 ²)	
Abteilungsdirektoren bei den Wissenschaftlichen An- stalten Abteilungsdirektoren bei den Wissenschaftlichen Samm- lungen Abteilungsdirektoren beim Landesamt für Denkmal- pflege Landesimpfarzt		
stalten Abteilungsdirektoren bei den Wissenschaftlichen Samm- lungen Abteilungsdirektoren beim Landesamt für Denkmal- pflege Landesimpfarzt		
lungen Abteilungsdirektoren beim Landesamt für Denkmal- pflege Landesimpfarzt	A 14	Direktoren bei den Wissenschaft lichen Anstalten
pflege Landesimpfarzt	A 14	Direktoren bei den Wissenschaf- lichen Sammlungen
	A 14	Landeskonservatoren beim Lar desamt für Denkmalpflege
	A 14	Oberregierungsmedizinalrat
Landwirtschaftsdirektoren	A 13a kw	
Medizinalräte als Amtsärzte und Leiter großer Gesund- heitsämter mit mindestens 2 planmäßigen Ärzten		Obermedizinalräte
Medizinalräte als Landgerichtsärzte und in den im Haushalt bestimmten Stellen		Obermedizinalräte
Oberarchivräte	A 14	Oberregierungsarchivräte
Oberbibliotheksräte ##	A 14	Oberregierungsbibliotheksräte
Oberpfarrer bei Justizvollzugsanstalten		Oberpfarrer im Strafvollzugs- dienst
Regierungsbauräte		Oberbauräte
Regierungschemieräte	- ·	Oberchemieräte
Regierungsmedizinalräte		Obermedizinalräte
Regierungsmolkereiräte	-	Oberlandwirtschaftsräte
Regierungsräte als Leiter von Justizvollzugsanstalten		Direktoren der Justizvollzugs- anstalten
Regierungsräte als Leiter von Rechnungsprüfungsäm- tern		Direktoren der Rechnungs- prüfungsämter
Regierungs- und Gewerberäte		Obergewerberäte
Regierungs- und Kulturräte	- 1	Oberkulturbauräte
Regierungs- und Schulräte		Oberschulräte
Regierungs- und Vermessungsräte	75 - 1 M	Obervermessungsräte
Regierungsveterinärräte		Oberveterinärräte
Staatsarchivdirektoren	A 14 kw	
Fierzuchtdirektoren in gehobener Dienststellung	A 13 a kw	= 100 100
Besoldungsgruppe A 2 c 2		
Direktor der Brautechnischen Prüf- und Versuchsan-	-	
stalt Weihenstephan	A 131)	
Direktoren der Landwirtschaftsschulen	A 131)	— Direktoren der Landwirtschaft

	Abweichungen von der Regelüberleitung			
Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung	Besoldungs- gruppe	Amtsbezeichnung		
Hauptkonservatoren	A 13 kw			
Hauptkonservatoren — an wissenschaftlichen Hoch- schulen —	A 13 kw²) A 13 a³)	Konservatoren an wissenschaft- lichen Hochschulen		
Justiz- und Kassenräte	-	Regierungsräte		
Konservatoren — an wissenschaftlichen Hochschulen —	A 13 ²) A 13 a ³)			
Landwirtschaftsräte — als Leiter von Landwirtschafts- ämtern —	- I I I I	Direktoren der Landwirtschaft ämter		
Medizinalräte	-	Regierungsmedizinalräte		
Molkereiräte	-	Landwirtschaftsräte		
Oberärzte — an wissenschaftlichen Hochschulen —	A 13 ²) A 13 a ³)			
Oberapotheker — an wissenschaftlichen Hochschulen —	A 13 2) A 13 a3)			
Observatoren — an wissenschaftlichen Hochschulen —	A 13 ²) A 13 a ³)			
Pfarrer bei Justizvollzugsanstalten	-	Pfarrer im Strafvollzugsdienst		
Pharmazieräte	_	Regierungspharmazieräte		
Regierungskulturräte	- 1	Regierungskulturbauräte		
Regierungsrat — als Leiter der Staatshauptkasse —	-	Direktor der Staatshauptkasse		
Regierungs- und Landwirtschaftsräte	-	Landwirtschaftsräte		
Staatsoberarchivare	A 13 kw			
Studienprofessoren	A 13 kw	_		
Studienräte — mit der Amtsbezeichnung Professor und Bezügen nach BesGr. A 2 a BayBesO 1928 —	A 14 kw	Professoren		
Tierzuchtdirektoren	-	Direktoren der Tierzuchtämter		
Universitätsmusikdirektor	A 13 a			
 Mit einer widerruflichen, nichtruhegehaltfähigen Stellenzulage von 100 DM. Ohne Habilitation. Mit Habilitation. 				
Besoldungsgruppe A 2 d				
Konzertmeister der Staatsoper	A 12 kw			
Besoldungsgruppe A 3 a				
Berufsfachschuldirektoren	A 13			
Berufsschuldirektoren als Leiter von landwirtschaft- lichen Berufsschulen mit mindestens 5 Schulstellen	A 12			
Berufsschuldirektoren als Leiter von landwirtschaft- lichen Berufsschulen mit 4 Schulstellen	A 12 kw	-		
Blindenlehrer	A 12	Blindenoberlehrer		
Direktorinnen der Landfrauenschulen	A 12			
Oberlehrer an der Landesblindenanstalt	A 12	Blindenoberlehrer		
Oberlehrer an der Landestaubstummenanstalt	A 12	Taubstummenoberlehrer		
Taubstummenlehrer	A 12	Taubstummenoberlehrer		
Besoldungsgruppe A 3 b				
Gartenbauamtmänner	_	Gartenamtmänn er		
Kammervirtuosen	A 11 kw			
Rektoren als Leiter von Hilfsschulen mit mindestens 5 Schulstellen	A 12			

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung	Abweicht Besoldungs-	ungen von der Regelüberleitung Amtsbezeichnung		
	gruppe	Amisbezeichnung		
Rektoren im Schulaufsichtsdienst	A 12	Rektoren an einer Schulaufsichts		
Rektoren mit Sonderaufgaben	A 12	behörde —		
Staatsorchestervirtuosen	A 11 kw			
Staatsorchestervirtuosen — mit 770 DM Stellenzulage —	A 111) kw			
Technische Amtmänner — im Bereich des Staatsmini- steriums für Ernährung, Landwirtschaft und For- sten —		Landwirtschaftsamtmänner		
Verwaltungsamtmänner	-	Regierungsamtmänner		
') Mit einer widerruflichen, nichtruhegehaltfähigen Stellenzulage von 75 DM.				
Besoldungsgruppe A 3 c				
Amtsanwälte	A 11			
Hauptlehrer als Leiter von Hilfsschulen mit 3 oder 4 Schulstellen	A 11			
Landwirtschaftshauptlehrer als Leiter von landwirt- schaftlichen Berufsschulen mit 3 Schulstellen	A 11			
Landwirtschaftshauptlehrer als Leiter von landwirt- schaftlichen Berufsschulen mit 2 Schulstellen	A 11 kw			
Mittelschuloberlehrer	A 11			
Oberamtsanwälte	A 12			
Oberlehrer an Hilfsschulen	A 11			
Oberlehrer bei Justizvollzugsanstalten	-	Oberlehrer im Strafvollzugsdiens		
Rektoren als Leiter von Volksschulen mit mindestens 7 Schulstellen	A 11	-		
Besoldungsgruppe A 3 d				
Lehrer an Hilfsschulen	A 10 b			
Lehrer an Hilfsschulen — am Landesjugendhof Lichtenau-Weihersmühle —	A 10 b	Oberlehrer am Landesjugendhof Lichtenau-Weihersmühle		
Mittelschullehrer	A 10 b			
Oberlehrer an Hilfsschulen	A 10 b kw			
Oberlehrer bei Justizvollzugsanstalten	A 10 a kw	Oberlehrer im Strafvollzugsdiens		
Oberschullehrer	A 10 b	Gymnasiallehrer		
Besoldungsgruppe A 4 a 2				
Handarbeitsoberlehrerinnen im Schulaufsichtsdienst	A 10 b kw			
Handarbeits- und Hauswirtschaftsoberlehrerinnen im Schulaufsichtsdienst	A 10 b			
Besoldungsgruppe A 4 b 1				
Gewerbeoberlehrer am Landesjugendhof Lichtenau- Weihersmühle	-	Fachoberlehrer		
Hauptlehrer als Leiter von Volksschulen mit 3 bis 6 Schulstellen	A 10 b			
Kammermusiker in gehobener Stelle	A 10 kw			
Melkoberinspektoren	1	Landwirtschaftsoberinspektoren		
Oberlehrer an Volksschulen	A 10 a			
Ökonomieoberinspektor beim ehemaligen Arbeitshaus Rebdorf	A 10 kw			
Polizeilehrer	A 10 a			
Polizeioberinspektoren — als Polizeilehrer mit Lehr- befähigung an Volksschulen —	A 10 a	Polizeilehrer		
Staatsorchestermusiker in gehobener Stelle	A 10 kw			

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung		ungen von der Regelüberleitung
Bisherige Besordingsgrappe and Amisbezeithining	Besoldungs- gruppe	Amtsbezeichnung
Fechnische Oberinspektoren — im Bereich des Staats- ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und For- sten mit Ausnahme der Staatsforstverwaltung —	-	Landwirtschaftsoberinspektoren
Verwaltungsoberinspektoren	-	Regierungsoberinspektoren
Besoldungsgruppe A 4 b 2		
Konrektoren an Volksschulen mit mindestens 14 Schul- stellen	A 10 a kw	
rechnische Lehrer an der Landesblindenanstalt	-	Handarbeitsoberlehrerinnen oder Handarbeits- und Hauswirt-
Fechnische Lehrer an der Landestaubstummenanstalt	-	schaftsoberlehrerinnen Handarbeitsoberlehrerinnen oder Handarbeits- und Hauswirt-
		schaftsoberlehrerinnen
Besoldungsgruppe A 4 b 4		
Polizeilehrer	A 10 a	
Besoldungsgruppe A 4 c 2		
Bauinspektoren		Regierungsbauinspektoren
Fachhauptlehrer	A 9 kw	—
achschulhauptlehrer	A 9 kw	
Gartenbauinspektoren		Garteninspektoren
Handarbeitsoberlehrerinnen	A 10	
Handarbeits- und Hauswirtschaftsoberlehrerinnen	A 10	
Melkinspektoren	_	Landwirtschaftsinspektoren
Ministerialkanzleiinspektoren	_	Ministerialkanzleivorstände
Ministerialkartographen	-	Kartographeninspektoren
Fechnische Inspektoren — im Bereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten —		Landwirtschaftsinspektoren
Verwaltungsinspektoren	-	Regierungsinspektoren
Weinkontrolleure	-	Weinkontrollinspektoren
Besoldungsgruppe A 4 e		
Ministerialregistratoren	-	Regierungshauptsekretäre
Besoldungsgruppe A 5 a	The Care	
Handarbeitshauptlehrerinnen	A 9 kw	
Handarbeitslehrerinnen	A 9	
Handarbeits- und Hauswirtschaftshauptlehrerinnen	A 9 kw	
Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen	A 9	
Besoldungsgruppe A 5 b		
Betriebsleiter bei Justizvollzugsanstalten	A 8	Betriebsleiter im Strafvollzugs dienst
Betriebsverwalter beim ehemaligen Arbeitshaus Rebdorf	A 8 kw	Betriebsleiter beim ehemaliger Arbeitshaus Rebdorf
Forstobersekretäre — mit Bezügen der BesGr. A 4f —	A 8	Forsthauptsekretäre
Fürsorgerinnen	A 9	
Kriminalobersekretäre	A 8	Kriminalobermeister
Maschinenbetriebsleiter Oberverwalter bei Justizvollzugsanstalten	A 8	Oberwerkmeister
		Oberverwalter im Strafvollzug dienst
Polizeiobermeister	A 8	
Polizeiobermeister — im Verwaltungsdienst mit Prü- fung für den Verwaltungsdienst —	A 7	Polizeiobersekretäre

	Abweichungen von der Regelüberleite			
Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung	Besoldungs- gruppe	Amtsbezeichnung		
Regierungsfürsorgerinnen	A 10	Oberfürsorgerinnen		
Regierungsobersekretäre — mit 180 DM Stellenzulage —	A 8	Regierungshauptsekretäre		
Technische Obersekretäre — im Bereich des Staatsmini- steriums für Ernährung, Landwirtschaft und For- sten —	-	Landwirtschaftsobersekretäre		
Verwaltungsobersekretäre	-	Regierungsobersekretäre		
Besoldungsgruppe A 6				
Druckereioberfaktoren	_	Werkmeister		
Oberwerkmeister	-	Werkmeister		
Spitalverwalter beim ehemaligen Arbeitshaus Rebdorf	A 61) kw	Verwalter beim ehemaligen Arbeitshaus Rebdorf		
Werkmeister — mit Stellenzulage —	A 7	Technische Obersekretäre		
) Mit einer unwiderruflichen, ruhegehaltfähigen Stellen- zulage von 27 DM.				
Besoldungsgruppe A 7 a				
Fürsorgerinnen	A 9			
Kriminalsekretäre	A 7	Kriminalmeister		
Oberforstwarte	A 6 kw			
Oberstut-, Obersattel- und Oberfuttermeister	-	Obersattelmeister		
Polizeimeister	A 7			
Polizeimeister — im Verwaltungsdienst mit Prüfung für der Verwaltungsdienst —	A 6	Polizeisekretäre		
Straßenmeister	A 6 kw			
Fechnische Sekretäre — im Bereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten —	1	Landwirtschaftssekretäre		
Verwalter bei Justizvollzugsanstalten	A 7	Verwalter im Strafvollzugsdiens		
Verwaltungssekretäre	-	Regierungssekretäre		
Besoldungsgruppe A 7 b				
Verwalter beim ehemaligen Arbeitshaus Rebdorf	A 6 kw			
Besoldungsgruppe A 8 a				
Kanzleisekretäre	A 5 kw			
Criminalassistenten	A 6	Kriminalhauptwachtmeister		
Oberpräparatoren	-	Präparatoren		
Oberwerkführer	-	Werkführer		
Polizeihauptwachtmeister	A 6			
Polizeihauptwachtmeister — im Verwaltungsdienst mit Prüfung für den Verwaltungsdienst —	A 5	Polizeiassistenten		
Regierungsassistenten — bei Forstämtern —	-	Forstassistenten		
Fechnische Assistenten	-	Assistenten		
Fechnische Assistenten — im Bereich des Staatsmini- steriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten —		Landwirtschaftsassistenten		
Verwalter der Walhalla	A 6			
Verwaltungsassistenten	-	Regierungsassistenten		
Besoldungsgruppe A 8 c 2 Polizeioberwachtmeister	A 5 kw			
	100 5000			
Besoldungsgruppe A 8 c 3 Polizeioberwachtmeister	A 5 kw			
	II O KW			
Besoldungsgruppe A 8 c 4				
Polizeiwachtmeister	I A 5 kw	Polizeioberwachtmeister		

	Abweicht	chungen von der Regelüberleitung		
Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung	Besoldungs- gruppe	Amtsbezeichnung		
Besoldungsgruppe A 9				
Abteilungspfleger an Universitätskliniken	A 4	Pfleger an Krankenanstalten		
Erste Hauptwachtmeister bei Justizvollzugsanstalten	A 6	Hauptwachtmeister im Straf- vollzugsdienst		
Hauptwachtmeister bei Justizvollzugsanstalten	A 6 kw	Hauptwachtmeister im Strafvoll zugsdienst		
Hauptwachtmeister beim ehemaligen Arbeitshaus Rebdorf Kanzleiassistenten				
	A 3 kw			
Magazinmeister	_	Betriebshauptwarte		
Maschinenmeister	-	Betriebsobergehilfen		
Oberhebammen an Universitätskliniken	A 5			
Oberpfleger an Universitätskliniken	A 5	Oberpfleger an Krankenanstalter		
Oberwachtmeister — bei Gerichten —	A 4	Justizhauptwachtmeister		
Oberwachtmeister bei Justizvollzugsanstalten	A 5	Oberwachtmeister im Straf- vollzugsdienst		
Oberwachtmeister beim ehemaligen Arbeitshaus Rebdorf	A 5 kw			
Präparatoren Workführen hei Elunbandinigungsänsten		Betriebshauptwarte		
Werkführer bei Flurbereinigungsämtern Zählmeister bei der Staatsbank		Betriebshauptwarte		
		Obergeldzähler		
Besoldungsgruppe A 10 a				
Amtsoffizianten beim Landtag und Senat	-	Oberoffizianten		
Betriebsassistenten		Oberoffizianten_		
Betriebsassistenten — als Leiter des Führungsdienstes der Residenz München sowie der Schlösser Herren- chiemsee, Linderhof und Nymphenburg —	A 3	Betriebshauptwarte		
Brunnmeister	Ap -	Betriebsoberwarte		
Druckereioffizianten	7	Drucker		
Eichobergehilfen Kraftwagenführer	A 3	Potriobackamuseta		
Laboranten		Betriebsoberwarte Betriebsoberwarte		
Maschinisten		Betriebsgehilfen		
Ministerialhausinspektoren	A 4	Amtsmeister		
Ministerialoberoffizianten		Oberotfizianten		
Ministerialoffizianter:	-	Oberoffizianten		
Münzoffizianten	-	Betriebsgehilfen		
Oberbotenmeister	A 4	Amtsmeister		
Oberbotenmeister — bei Gerichten und Staats- anwaltschaften —	A 4	Justizhauptwachtmeister		
Obergärtner Obergestütsschmiede		Gärtner		
Obergestutsschmiede		Gestütsschmiede		
Obermatrosen		Betriebsoberwarte Oberbootsmänner		
Oberpedelle		Oberoffizianten		
Ökonomieaufseher	3 10 1	Betriebsoberwarte		
Ökonomieoberaufseher	- Vince-	Betriebsoberwarte		
Polizeibetriebsassistenten	- 1	Oberoffizianten		
Steuerbetriebsassistenten	A 3	Obersteuerwachtmeister		
Straßenoberaufseher	A 2 kw			
Vermessungsoberoffizianten Werkführer	A 3	Vermessungsoberwarte Betriebsgehilfen		
Besoldungsgruppe A 10 b				
Akademieoberoffizianten		Offizianten		
Amtsoffizianten		Offizianten		
Amtsoffizianten — mit Stellenzulage —	A 3	Hauptoffizianten		

	Abweichungen von der Regelüberleitung			
Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung	Besoldungs- gruppe	Amtsbezeichnung		
Amtswarte		Offizianten		
Bibliotheksoberoffizianten	-	Offizianten		
Botenmeister	A 2	Oberoffizianten		
Eichgehilfen	A 2			
Gestütsoberwärter	_	Gestütswärter		
Hausverwalter	-	Hauswarte Offizianten		
Hochschuloberoffizianten	-			
Tustizoberwachtmeister	A 3			
Tustizwachtmeister	A 2			
Kassengehilfen	_	Offizianten		
Kassengehilfen — mit Stellenzulage —	A 2	Oberoffizianten		
Magazinoberwärter		Betriebswarte		
Maschinisten	-	Betriebswarte		
Matrosen	_	Bootsmänner		
Parkaufseher	-	Betriebswart e		
Sammlungsoberoffizianten	Carrie Charles	Offizianten		
Sammlungsoffizianten		Offizianten		
Sammlungswarte	_	Offizianten		
Schloßoffizianten	_	Offizianten		
Schloßwarte		Offizianten		
Schuloffizianten		Offizianten		
Schulwarte	-	Offizianten		
Steuerwachtmeister	A 2			
Straßenaufseher	A 1 kw			
Vermessungsoffizianten	A 2	Vermessungswarte		
Vermessungswarte	A 2			
Besoldungsgruppe B 5				
Oberlandesgerichtspräsidenten	B 61)			
Präsident der Versicherungskammer	B 8			
Präsident des Obersten Landesgerichts	B 8			
Präsident des Obersten Rechnungshofs	B 8			
Präsident des Verwaltungsgerichtshofs	B 8			
) Für ihre Person B 7.				
Besoldungsgruppe B 6				
Ministerialdirektoren	В 8			
Besoldungsgruppe B 8				
Gen er alstaatsanwalt — beim Oberlandesgericht München —	В 5			
Landgerichtspräsidenten — als Leiter der Landgerichte in München und Nürnberg —	B 5			
Ministerialdirigenten Präsident der Landesbodenkreditanstalt	B 5 B 5			
Besoldungsgruppe H 1 b				
Professoren an Kunsthochschulen	-	Ordentliche Professoren an Kunsthochschulen		
Besoldungsgruppe H 2		1 0 1 1 D		
Professoren an Kunsthochschulen		Außerordentliche Professoren an Kunsthochschulen		

			Anlage IV	1	2	1	2
Über	leitungsgrundgeh	älter (Art. 25 A	Abs. 3)		-		
Spalte 1:	Grundgehalt ein:	schließlich ruhe	gehaltfähi-	3 150	434	6 600	908
-	ger Stellenzulage			3 200	440	6 700	922
	am Tage vor der		ing des Ge-	3 250	447	6 800	935
setzes (Jahresbetrag)			3 300	454	6 900	949	
Spalte 2:	Überleitungsgrun	ndgehalt (Mona	tsbetrag)	3 325	458	7 000	963
				3 350	461	7 100	977
1 2	1	2	3 400	468	7 200	990	
				3 450	475	1.200	000
1 560	239	2 270	330	3 500	482	7 300	1 004
1 600	244	2 280	330	3 550	489	7 400	1 018
1 650	251	2 290	330	3 330	103	7 500	1 032
1 690	257	2 300	331	3 600	495	7 600	1 045
1 700	258	2 310	332	3 650	502	7 700	1 059
				3 750	516	10,000	
1 750	265	2 320	333	3 800	523	7 800	1 073
1 780	269	2 340	336	3 900	537	8 000	1 100
1 790	271	2 350	338	0.000		8 100	1 114
1 800	272	2 360	339	3 950	544	8 200	1 128
1 820	275	2 370	340	4 000	550	8 300	1 142
				4 050	557		2012/2017
1 840	277	2 380	342	4 100	564	8 400	1 155
1 870	279	2 400	344	4 150	571	8 500	1 169
1 880	280	2 410	346			8 600	1 183
1 890	281	2 430	349	4 200	578	8 700	1 197
1 900	283	2 440	350	4 250	585	8 800	1 210
				4 300	592	9,000	1 223
1 910	284	2 450	351	4 320	594	8 900	1 238
1 930	287	2 460	351	4 400	605	9 000	
1 950	290	2 470	351		210	9 100	1 252
1 960	291	2 490	354	4 450	612	9 200	1 265
1 970 292	292	2 500	355	4 500	619	9 300	1 279
				4 560	627	9 400	1 293
1 980	294	2 520	358	4 600	633	9 500	1 307
1 990	295	2 540	361	4 650	640	9 600	1 320
2 000	296	2 550	362	4 700	647	9 700	1 334
2 020	299	2 580	362	4 750	654	9 800	1 348
2 040	302	2 590	363	4 800	660	0.000	1
0.050	303			4 900	674	9 900	1 362
2 050	305	2 600	364	4 950	681	10 000	1 375
2 060		2 620	367	1 300	001	10 200	1 403
2 070	306	2 640	369	5 000	688	10 500	1 444
2 080	307	2 650	371	5 050	695	10 600	1 458
2 090	309	2 660	372	5 100	702		
2 100	309	2 670	374	5 200	715	11 100	1 527
2 110	309			5 250	722	11 200	1 540
2 130	310	2 680	375			11 600	1 595
	312	2 700	378	5 300	729	12 600 13 000	1 733 1 788
2 140	313	2 720	380	5 350	736	13 000	1 100
2 150	313	2 750	385	5 400	743	13 600	1 870
2 160	314	2 770	385	5 500	757	14 000	1 925
2 170	316	2 800	385	5 600	770	14 600	2 008
2 180	317	2 850	392	F 800	204	15 600	2 145
	319	2 900	399	5 700	784	16 000	2 200
2 190	320	2 950		5 800	798		
2 200	320	2 930	406	5 900	812	17 000	2 338
2 220	323	2 970	409	6 000	825	18 000	2 475
2 230	324	3 000	413	6 100	839	19 000	2 613
2 240	325	3 050	420	6 200	853	24 000	3 300
2 250	327	3 100		6 300	9255	26 500	3 644
2 200	021	0 100	427	0.000	867	The second second	

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Münchener Zeitungsverlag, 8 München 3. Bayerstr 57 61. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal Bezugspreis Ausgabe A vierteljährlich DM 2.90. Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pfg., 16 weitere 4 Seiten 10 Pfg. + Porto. Einzelnummern durch die Buchh. J. Schweitzer Sortiment, 8 München 2, Ottostr. 1a.